

Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt
Band: - (1979)

Artikel: Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter
[Fortsetzung]

Autor: Halder, Nold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter

Nold Halder, Verlag Sauerländer, Aarau



Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht

Silvester 1853. Matter ist immer noch im Elsass. Er treibt sich in den Judendorfern längs der Schweizergrenze herum, aber die Schlupfwinkel sind ungemütlich geworden. Seit Weihnachten liegt eine dichte weisse Schneedecke über der Landschaft und erschwert das Einschwärzen von Zigarren und Foulards von Basel nach Mülhausen. Der Verdienst bleibt aus. Die Schmugglerbande des Juden Kym bevölkert die verfrorenen Beizen und versauft, verspielt und verhurt das Geld eines einträglichen Sommers. Da um diese Zeit die brave Christenheit ihre hohen Feste feierte, fühlte sich Matter, der «Christ», auf einmal fremd unter den Juden. Das Heimweh überfiel ihn wie damals in Le Havre, er kam sich elend und «alleinig» vor in der Welt, und eine grosse Sehnsucht rührte ihn an, wenn nicht Silvester oder Neujahr, so doch den Berchtoldstag im üblichen fröhlichen Stile des heimatlichen «Bärzelitäges» unter wohlgesinnten Freunden mitzufeiern. So verliess Matter am Sylvester abends 5 Uhr das ungestaltige Quartier in Habsheim und reiste mit der Post nach Birsfelden. Dort kehrte er in einem Wirtshaus ein, trank 3 Schoppen Wein und ging etwa um 10 Uhr weiter Richtung Fricktal. In Eiken nächtigte er in einem Stall, und als es zu tagen anfing, machte er sich auf den Weg über den Bözberg nach Brugg. Abends 4 1/2 Uhr kam er in Brugg an, ging dort ins «Rössli» und liess sich etwas zum Essen aufstellen. Um 5 1/2 Uhr besuchte er noch die Pinte zum «Roten Haus» und trank dort 1 1/2 Schoppen Wein. Um 6 1/2 Uhr ging er über Hauen nach Brunegg, wo er die Neujahrsnacht in einem abgelegenen Stalle verschlief. Am 2. Januar brach er zeitig auf. Da es in der Nacht stark geschneit hatte und Matter ohnedies die ungebahnten Wege vorzog, kam er nur mühsam vorwärts. Er querte den Lindwald, stapfte an Lenzburg vorüber, erreichte unter grosser Anstrengung den Lenzhard, begab sich von dort ins Raintal bei Hunzenschwil und erreichte schliesslich nach fast zwölfstündigem Marsch für eine sonst blos 4 1/2 stündige Wegstrecke die Landstrasse zwischen Gränichen und Teufenthal. An der Blaibenbrücke traf er auf

einen Gontenschwiler namens Weber, der ihn jedoch nicht erkannte. Dies bestärkte ihn, mit Weber in der Herberge zu Teufenthal einzukehren. Matter war ohnehin müde und da er noch nichts gegessen, sondern nur von dem in einer «Wanze» mitgeführten Schnaps getrunken, vergass er schon die Vorsicht, die zu beobachten er sich vorgenommen hatte. Matter begab sich zunächst in die untere Wirtsstube und trank hier mit Weber und einem gewissen Bruder von Teufenthal einen Schoppen. Als in der oberen Gaststube gesungen wurde, litt es Matter nicht länger unten; er musste hingehen, «wo es lustig war». Er begab sich hinauf und setzte sich gleich an den Tisch der Sänger und Sängerinnen. Matter bestellte einige Flaschen «bouchierten» Wein, schenkte in der Runde ein, sang wacker mit und wagte zwischendurch sogar ein Tänzchen oder zwei mit den anwesenden Mädchen. Man litt den splendiden Fremdling wohl, denn er war gut gekleidet, «es hiess, er sei ein Schreiber».

An diesem selben Tische sass allerdings einer, der den Matter wohl kannte, obschon er es später nicht wahr haben wollte; das war der junge Kaspar Richner aus dem Räfenthal. Als der Wein seine Wirkung tat und der durch die fröhliche Bärzelstimung angeregte Matter immer hemmungsloser und übermüdiger wurde, zog Richner den «Schreiber» in das verschwiegenere Eckstübchen hinüber. Zu ihnen gesellten sich noch Richners Bruder Daniel und ein Kaspar Frischknecht, die Matter wiederum mit den teuersten Flaschenweinen traktierte. Das Geld zum Bezahlten drückte er dem Kaspar Richner in die Hand. Inzwischen aber ballte sich das Verhängnis über Matter zusammen. Es war sein Pech, dass zufällig einige Amtspersonen des Bezirks Kulm, von einer Schlittenpartie zurückkommend, in der Herberge eingekehrt waren. Als sich bei den Wirtssöhnen ein Verdacht regte, wer der noble Herr sein könnte, brauchte nur noch entschlossen zugegriffen zu werden, um den längst gesuchten Vogel im ausgelegten Garn zu fangen. Zwar, so ganz einfach war es nicht, und die Umstände der Verhaftung Matters spitzten sich ziemlich dramatisch zu, wie aus dem Bericht des Bezirksamtmanns

Steiner an die Polizeidirektion in Aarau ersichtlich ist:

Gestern Abends zirka um 10 Uhr wurde der berüchtigte Bernhart Matter von Muhen im Wirtshaus zur Herberge entdeckt und arretiert. Währenddem ich mich gestern Abends bei einigen Bekannten in der Herberge zu Teufenthal befand, kam zu besagter Zeit des Wirts Sohn Hans Karrer in unser Zimmer und bemerkte, dass unter andern ein Mann in einer der oberen Wirtsstuben ihm verdächtig scheine, da er mit seinen Kameraden aus dem Räfenthal zu Gränichen vom kostbarsten Wein trinke und in groben Sibersorten bezahle, dass heimlich seine Kameraden per Du und offen per Sie mit ihm reden und er, Karrer, vermute, es möchte derselbe der berüchtigte Dieb Matter sein. Karrer ersuchte den ebenfalls anwesenden Herrn Amtsschreiber Merz, mit ihm in jene Wirtsstube zu gehen und zu sehen, ob er in dem besagten Manne den Matter erkenne. Wie dies geschah und Herr Amtsschreiber dem Sohn Hans Karrer die Vermutung äusserte, dass jener der Matter wirklich sei, nahm ein gewisser Kaspar Richner aus dem Räfenthal zu Gränichen, welcher die Beobachtung bemerkte, den vermutlichen Matter traulich am Arm und ging aus der Stube an Herrn Amtsschreiber Merz und Karrer vorbei in den Hausgang und bis zu einer Laubentüre daselbst, wo sodann letzterer hörte, dass Richner dem Matter bemerkte, dass er beobachtet werde. Dadurch in der geäusserten Vermutung bestärkt, dass jener wirklich der Matter sein werde, packte ihn Karrer auf der Brust beim Rock, fragend, wer er sei. Blitzschnell wand sich der Ergriffene aus seinem Rock und sein Kamerad Richner suchte ihm zur Flucht zu verhelfen, indem er ihn gleichzeitig auf die Stiege hinabstieß. Da Matter aber in den engen Ärmeln seines Rockes hängen blieb und auf die Hülferufe Karrers sein eben unten vorbeikommender Bruder Jakob den Matter von unten ergriff und jener durch einen gewagten Sprung über die Stiege hinab seinen Angriff entschlossen fortsetzte, misslang dieser erste Fluchtversuch. Dort aber entspann sich erst eine verzweifelte Gegenwehr zwischen Matter und dem ihm zur Hilfe herbeigeeilten Richner nebst noch anderen Räfenthalern und den Brüder Karrer, welchen jedoch gelang, den Matter in die nahe Küche zu schleppen und dann endlich mit Hilfe vieler hinzugekommener Gäste ihn vollständig zu bemeistern. Nachdem Matter gebunden in ein Zimmer gebracht war, den ich sofort einvernahm und der sich namens Müller, Suters, von Entfelden ausgab, liess ich ihn ausziehen, um zu sehen, ob sich bei ihm die Merkmale vorfinden, die er durch einen Schuss im August 1848 von Landjäger Müller in Schlossrued auf der Flucht erhalten hatte, und als sich diese wirklich vorhanden, gestand er ein, dass er wirklich der Bernhart Matter von Muhen sei. Hierauf requirierte ich vom Gemeindeammann in Teufenthal sofort sechs Mann bewaffnete Militärs, da sich gegenwärtig nur ein Landjäger auf dem Posten in hier befindet und ich den in der Entweichung unvergleichlich gewandten Matter nicht in die noch immer unzulänglich feste Gefangenschaft hieher transportieren zu lassen ratsam, sondern ihm vorläufig durch hinlängliche Mannschaft bewachen zu lassen notwendig fand. Ich schrieb auch zugleich Nachts ca. 2 Uhr per

Expressen eine Anzeige von dieser Festnahme des Matter an den Herrn Landjägerchef in Aarau und requirierte bei demselben eine erforderliche Anzahl Landjäger behufs sofortiger sicherer Überlieferung des entwickelten gefährlichen Matter. Heute früh erschien Landjägerfeldweibel Frei mit drei Jägern, denen dann Matter zur Ablieferung nach Aarau übergeben wurde. In dem Rock des Matter befanden sich eine doppelte und eine einfache geladene und mit Zündkapseln versehene Pistolen, die ich nachträglich hiermit einsende. Das übrige beim Matter Vorgefundene wurde mit dem heutigen Transportbefehl abgeliefert. Die Brüder Hans und Jakob Karrer, deren Entschlossenheit und Mut die lebensgefährliche Arretierung des mit zwei geladenen Pistolen bewaffneten Gauners zu verdanken ist, werden für den hiefür ausgesetzten Preisbetrag bestens empfohlen.

Kulm, den 3. Januar 1854

Der Bezirksamtman: Steiner

nehmen wollen». Den Brüdern Karrer war nämlich schon am 5. Januar die Prämie von Fr. 500.— durch den Regierungsrat zugesprochen worden. Da nun diese Summe nicht wohl «zu Gunsten der Bittsteller abgeändert werden» konnte, beantragte Polizeidirektor Hagnauer eine Spezialgratifikation von Fr. 100.— an die Petenten zu verteilen, «da sie nach Aussage vieler Augenzeugen und zufolge Erklärung des Bezirksamtes zur Erkennung und Habhaftmachung Matters wesentlich beigetragen und für ihre daherigen Leistungen eine Belohnung verdienen». Der Regierungsrat beschloss, aus den ausserordentlichen Geldern für 1854 diese Gratifikation auszurichten «in Erwägung, dass es höchste Pflicht und Ehrenaufgabe der Staatsbehörde sei, diesen gemeingefährlichen Verbrecher... unschädlich zu machen und den Erfolg der Strafgerichtigkeit durch die geeigneten Mittel zu sichern...»

gewiss Gott nicht gewesen». Auf den Vorhalt, dass er Matter sicher gekannt haben müsse, da er, nach Matters eigener Aussage, einmal mit ihm in Retterswil getrunken habe, weiss Richner nur zu erwidern: das könne schon sein, aber jener in Retterswil sei gar gemein dahergekommen gegen jetzt; daher habe er diesen nicht wiedererkannt.

Obwohl die beiden Richner in Kollisionshaft genommen wurden, konnte aus den Verhören über ihre angebliche Helfershelferrolle nichts Bestimmtes ermittelt werden.

Im übrigen bestätigten die späteren Zeugenverhöre die Vorfälle in der Herberge zu Teufenthal so, wie wir sie nach den Aussagen Matters und des Bezirksamtmanns Steiner geschildert haben. Wesentlich neue Momente treten nicht hinzu. Lediglich zur Charakterisierung Matters und zur Unterstreichung der Situation, seien hier einige Zeugenaussagen aus dem Protokoll angeführt:

*Susanne Sager, Räfenthal, 24 Jahre alt:
«Hat der Herr auch mitgesungen?»*

«Ja»

«Benahm er sich freundlich mit den Leuten am Tisch?»

«Nicht einmal».

«Was wurde getrunken?»

«Teure Flaschenweine».

*Verena Sager, 20 Jahre alt:
«Wo sass der Herr?»*

«Neben mir».

«Hat er mit euch geredet?»

«Nein, kein Wort redete er mit mir».

«Hat er mit euch getanzt?»

«Ja, nur einen Tanz».

«Was sagte er, als er mit euch tanzte?»

«Er fragte den Knaben, mit dem ich tanzte, ob es nicht erlaubt sei, mit dieser Jungfer zu tanzen. Als der Tanz zu Ende war, sagte er „Merci“, sonst redete er nicht mit mir».

«Was hat der Herr bezahlt?»

«Der Herr bezahlte vier gute Flaschen. Er öffnete sie mit einer Schraube und schenkte allen ein. Alles war lustig und hat gesungen. Niemand war betrunken, auch der Herr nicht».

«Wie ging es bei der Arretierung zu?»

«Davon sah ich nichts. Ich war in der Küche und trank Zuckerwasser da mir unwohl war; dann setzte ich mich hinterm Haus neben einen Baum. Als ich zurückkam, war der Herr gebunden. Als es hiess, es sei der Matter, stiess ich fast einen Schrei aus».

Hans Karrer deponiert:

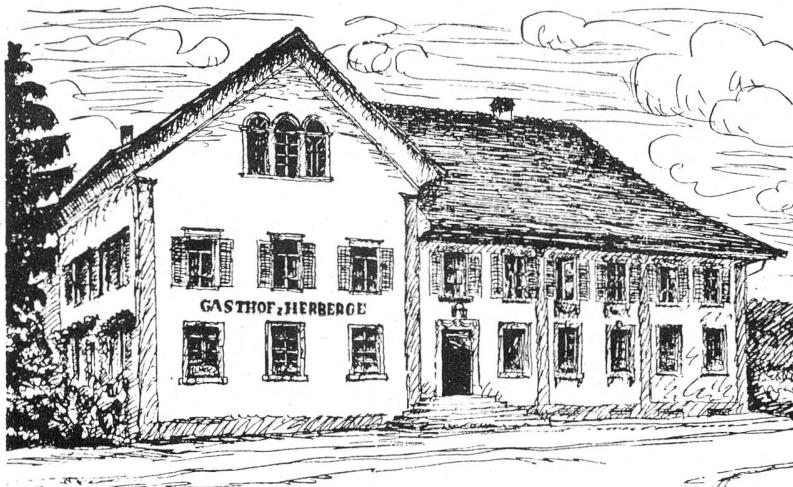
«In der Küche sagte Matter immer, was man auch mit ihm wolle; er habe ja niemanden beleidigt, er sei unschuldig. Ferner: „ich bin ja ein Menschenfreund, ich tue niemandem etwas“.

Jakob Leu, der Matter packen und binden half und nachher in der Hinterstube bewachte:

«Matter stiess Drohungen gegen uns aus. Er sagte, wenn er auch im Gefängnis verrecken müsse, so gebe es noch andere Leute, die uns daran denken werden. Auch wenn er sieben Köpfe hätte, so liesse er sich eher alle sieben abschlagen, bevor er einen derjenigen verraten würde, die ihm geholfen und Gutes getan haben».

Daniel Mauch, Bruder des Lehrers Johann Mauch, der beim Servieren aushalf:

«Matter sagte, als er gebunden auf dem Küchenboden lag: „Es ist halt so, ich muss doch noch in der Gefangenschaft zu Grunde gehen“.



Gasthof zur Herberge in Teufenthal

Hier fand Matters letzte Verhaftung unter dramatischen Umständen statt.

In einem Punkte entspricht dieser amtliche Bericht nicht ganz genau den Tatsachen. Als nämlich Amtsschreiber Merz die Identität des geheimnisvollen Zechers feststellen sollte, war er seiner Sache nicht so ganz sicher, da er Matter ein einziges Mal, nämlich vor sechs Jahren, bei einer Einvernahme in Kulm gesehen hatte. Merz liess deshalb die zufällig mit ihrem Manne in der unteren Wirtsstube anwesende Frau des Lehrers Johann Mauch heraufrufen, die mit Matter in Muhen zur Schule gegangen war. Frau Mauch erklärte sofort mit Bestimmtheit: «Es ist Matter.» Erst auf Grund dieser Aussage wurde Matters Verhaftung durch Bezirksamtmann Steiner angeordnet. An der Überwältigung Matters hatten neben den Brüdern Karrer auch Lehrer Mauch und dessen Bruder Daniel, sowie ein Jakob Leu und ein Lorenz Gisiger von Gränichen entscheidenden Anteil. Diese vier Männer reichten deshalb eine Petition an den Polizeidirektor ein, dass auch ihnen, sowie Frau Mauch, etwas von der ausgesetzten Belohnung zuteil werde. Johann Karrer schloss sich diesem Gesuche an, «da dieselben mich fast täglich in Anspruch

Ziemliche Unsicherheit herrschte über die Rolle der Brüder Richner anlässlich der Verhaftung Matters. Der amtliche Bericht behauptet, Kaspar Richner habe Matter die Treppe hinuntergestossen, um ihm zur Flucht zu verhelfen, auch habe er den Matter vor seinen Entdeckern gewarnt; verschiedene Zeugen wollen ferner gesehen haben, dass Richner während des Handgemenges die Lichter im Hausgange gelöscht habe, um die Angreifer zu verwirren und Matter die Verteidigung zu erleichtern. Richner stellt jedoch alles in Abrede: Er sei einmal hinausgegangen und «der gut gekleidete Herr» sei ihm nachgekommen. Als er von der Laube zurückkam, habe es geheissen, sie hätten im Gang draussen einen gepackt. Als er nachsehen ging, wer es sein möchte, waren sie gerade mit ihm in der Küche beschäftigt. Er, Richner, habe dann zu den Herren gesagt: «Lasst diesen da gehen, der hat uns ja vorhin zu Trinken bezahlt; er hat niemandem was getan». Da habe er zu seiner Verwunderung vernommen, es sei der Matter. Wer die Lichter gelöscht habe im Gang, weiss Richner nicht, «ämel er sei es

Selbst in seiner tiefsten Seelenangst verriet er eine gewisse Sorglosigkeit im Urteil über die wahre Wucht des Verhängnisses: nein, Matter wird nicht lebenslang im Kerker schmachten müssen!

Der Solothurner «Postheiri» hatte auf das Jahr 1854 prophezeit, dass die Aargauer den Matter wieder einigemale einfangen und ebensooft wieder laufen lassen werden. «Diese Prophezeiung scheint in Erfüllung gehen zu sollen, sintelmal der Unverbesserliche... zur Strafe gegen das 11. Gebot (Das da heissen soll: lass dich nicht ertappen) abgefasst und in Gewahrsam gebracht wurde», schreibt das «Lenzburger Wochenblatt» mit billigem Humor (7. Januar). «Wäre der Held unserer neusten Diebesgeschichten übrigens nicht schlauer im Gewahrsam, als in der Freiheit, so würde seine Berühmtheit bald ein Ende gehabt haben», orakelt «Der Schweizerbote» (3. Januar), nicht ohne hämischen Seitenhieb auf die Polizei, die «abermals um den ausgesetzten Fangpreis gekommen ist»; und die «Aargauer Zeitung» triumphiert: «Dieser Überall und Nirgends, den ein pp Publikum schon längst nach Amerika ausgewandert glaubte, während die Polizei bald da bald dort von ihm Spuren zu entdecken vermeinte, ist endlich selbst durch seine Frechheit in die Falle gegangen... Es gab aber im Wirtshause zur Herberge nicht nur Matterfreunde sondern auch Matterfeinde... so dass der aargauische Rinaldo Rinaldini das Vergnügen hatte... nach langer Abwesenheit die Hauptstadt mit dem Ehrenbegleit von vier Landjägern zu betreten» (4. Januar); kurz, das Thema Matter rauschte wieder einmal durch den Blätterwald als lebhaftes Echo der vielfarbigsten Stimmen aus dem ganzen Lande. Nicht nur die Klatschbasen und Wirtshaushocker hatten sich des Stoffes bemächtigt, «von dem es gut wäre, dass er einmal ausginge» (Aargauer Zeitung 11. Januar); der friedliebende Bürger, der um Hab und Gut bangende Besitzer, der einfache Mann aus dem Volke, die Hüter der öffentlichen Ordnung vom ehrsaamen Nachtwächter bis hinauf zum hohen Regierungsrat, somit: arm und reich, gering und mächtig, ereiferte sich über «dieses unerwartete Neujahrs geschenk an die aargauische Gerechtigkeitspflege» (Schweizerbote 3. Januar). Sehr lebhaft wurde vor allem erörtert, ob Matter Helfershelfer habe, denn niemand wollte so recht einleuchten, dass er sich ein ganzes Jahr den Nachforschungen der Polizei entziehen konnte ohne getreue Mittelsleute. Man erinnerte sich wieder seiner verwegenen Flucht aus der Festung Aarburg, die nur dadurch möglich gewesen sein soll, dass ihm von aussen Hilfe gebracht worden war. Die tollsten Gerüchte erhielten neue Nahrung: «Man hört jetzt allerlei reden, der eine stellt diese Vermutung auf, der andere wieder eine andere, und durch alles Gerede hindurch blickt der schwere Verdacht, Matter stehe nicht allein... und es sei einmal Zeit, den Matterfreunden auf den Pelz zu rücken», (Aargauer Zeitung vom 11. Januar). In einer Zeitung wird sogar mit der Veröffentlichung von gewissen «Tatsachen» gedroht (Aargauer Zeitung vom 18. Januar), wenn es den Behörden nicht gelingen sollte, «mit der ganzen Angelegenheit reinen Tisch zu machen, wobei sie hauptsächlich das bedenken mag, dass zur Sicherung der Herde der

Krieg nicht nur dem alten Wolfe, sondern auch seiner Brut gelten muss», (Aargauer Zeitung vom 11. Januar). Eine offenbar amtliche Erwiderung stellt unter dem Titel «Primum cogitare deinde loqui!», fest, dass in der Herberge «die Hauptsache getan worden sei». Wenn es auch gewissen Helfern gelungen sei, in der allgemeinen Verwirrung zu verschwinden, so kenne man sie bei Namen und könne sie jederzeit belangen; überdies seien ihrer zwei (die Brüder Richner) seither bereits verhaftet worden; (Aargauer Zeitung vom 14. Januar). Heftig diskutiert wurde auch das Verhalten der Brüder Karrer und jener Gäste, die ihnen bei der Überwältigung Matters behilflich gewesen waren. Wenn ein Landjäger am offenen Wirtstische aussagte, «den Wirtssöhnen sei es am allerwenigsten angestanden, ihren eigenen Gast, der richtig bezahlt habe, zu verhaften, möge nun dieser gewesen sein, wer er wolle», so konnte man darin deutlich den Ärger über die entgangene Fangprämie heraushören. Auch andere Landjäger scheinen «die wirklichen Festnehmer Matters durch allerlei polizeiliche Chikane in Verlegenheit» gebracht zu haben, um ihnen künftig das Polizeispiel zu verleidern. Der «Schweizerbote» (31.1.) wies darauf hin, dass «durch ein solches Benehmen der Sicherheitswächter die mit Rachegedanken umgehenden Genossen und Hehler Matters nicht sehr eingeschüchtert werden... und dass an öffentlichen Orten Reden fallen, auf welche die Polizei wohl zu merken hätte!» Tatsächlich wurde ein gewisser «übelberüchtigter Mechanikus Frei» von der Justizdirektion zur Verantwortung gezogen, weil er in einer Pinte zu Aarau geäussert hatte, «wenn es an ihm läge, so müsse Hans Karrer zur Herberge, wo den Matter festgenommen, 100 Stockstreiche aushalten, er würde dann auch gerne 50 nehmen».

Vater Karrer erhielt einen anonymen Drohbrief, wahrscheinlich von zarter Hand geschrieben(!), aus welchem hervorgeht, dass in Matterkreisen besonders das Prämiengeld ein übles Gerüchlein hatte. Dieses nette, nichtunterschriebene Brieflein lautet:

Werther Freund!

Da ich Sie aufmerksam machen werde über den Verrath dess Matters, Sie hatten es freilich nicht thun sollen, denn Sie sind jedenfalls im Lebensgefahr ausgesetzt wie auch Ihre Söhne wann Matter schon jetz in Band und Eisen ist aber seine Freunde die Ihnen jedenfalls unbekannt und Sie Rache gegen Ihne wie gegen Ihre Söhne ausüben werden Sie hätten vielleicht gerne noch Tausend gegeben anstatt 500 genommen es sagt alles im allgemeinen es seye Blutgeld. Ein jedes sagte ich möchte das nicht.

Schönenwerdth d. 7. Jänner

Es grüssst Sie freundlich.

Aber auch Lehrer Mauch in Teufenthal, sowie dessen Ehefrau, wurden mit Drohbriefen bedacht, die geeignet waren, die beiden «in grosse Angst und Bekümmernis zu setzen». Frau Mauch wird mit den unflätigsten Schimpfworten beworfen und aufs schamloseste verdächtigt, vor ihrer Verheiratung die Freundin Matters «und anderer Schlingel gewesen zu sein», dass dem Briefschreiber «gegruset hat drab». Darum soll sie «das Verraten gelohnt werden... das ist ihr heilig und sicher be-

stimmt; eine Loos wie sie soll diesen Menschen nicht verraten. Es kan sein, dass sie das Jahr so schlecht endet, wie es Matter angetreten hat».

Ein harmloseres, aber über die Mentalität gewisser Matterkreise ebenso aufschlussreiches Schreiben erhielt der Chef des Landjägercorps:

Dem Herrn Lieutenant Schweri.

Ich habe gedenkt Euch eine Ermahnung zu schicken wegen Unserem lieben Matter. Ihr möchtet dafür sorgen, dass er nicht in der Aarauer G'fangenschaft muss erworgen

Bei der schmalen Kost,
Welche er bekommt vom Dürren Koch!
Blaziert Ihr Ihn wieder auf die Festung
In seine schöne Universität,
doch sorgt für andere Bewachung
Aber nicht zu einem lahmen Unteroffizier,
der Ihm noch gäbe Rath,
Mit seinem lahmen Rückenmark.
Wie sich Matter heimlich geäussert hat,
Dass ihm der Kyburz geholfen hat.
Ihr werdet auch noch gute Unteroffizier
haben,
Die auch besser aufpassen dem Matter.
Thut Ihn nur nicht ins Schellenhaus.
Sonst ist er morgen wieder hinaus;
Und lacht Euch tüchtig aus,
Bei einem reichen Kauz.
Doch möcht ich Euch bitten,
Dass Sie ihn nicht würden tödten,
Er hat ja niemand getötet
Sondern vielen geholfen aus den Nöthen!
Den Armen wie den Reichen,
Er nahm nur an den Häufen.
Ich will jetzt einstweilen Innthalten,
Und Ihr möget dies genau halten.
Sonst Erbarm sich Gott dennen!
Ich mag sie jetzt nicht nennen — !
Ich grüsse Euch, Muhen, den 29.1.1854!
Gottfried Guget ins Loch

Gegen solch «besorgliche Dinge» erhoben die Zeitungen mit Recht energischen Protest. Sie nahmen die zivilen Hüter von Gesetz und Ordnung gegen die Verunglimpfung und Bedrohung in Schutz und forderten gestringes Gericht über alle jene, die bewusst oder unbewusst im Falle Matter die staatliche Autorität unterwöhlt. Der «Schweizer Bote» nahm unter dem Schlagwort «Jedem das Seine» — nämlich der Matterclique die Strafe und den Mattergegnern die Belohnung — «jene ewig Heutigen scharf aufs Korn, die sich keiner Verantwortung bewusst sind im Bagatellisieren oder Heroisieren unsozialer oder gar verbrecherischer Taten» (10. Januar): «Jedem das Seine! Das versteht sich von selbst, und doch wird dagegen so viel gesündigt! Und zwar nicht allein von denen, die weder beten noch arbeiten, auf den Märkten immer am wohlfeilsten kaufen und mit langen Fingern überall finden, auch wo nichts verloren worden ist; auch nicht von den Helfershelfern und Hehlern allein, die mit den Dieben unter derselben Decke stecken und daher so schlimm sind wie die Stehler: Nein, gegen das angeführte sittliche Grundgesetz verfehlten sich auch die Leute, welche, ohne selber zur Schelmenzunft zu gehören, aus Gleichgültigkeit oder Unverstand oder aus einer gewissen Schwachheit leichtfertig von schlechten Streichen reden. Zu diesen Bemerkungen veranlassen uns jene unverantwortlichen

Äusserungen, die man in Bezug auf den Gauner Matter öfter hören muss. Da heisst es: «Mann kann es ihm so übel nicht nehmen, dass er sein Diebshandwerk treibt, denn er kann nicht anders». «Er ist so schlimm nicht, da er sich bis anhin nur an den Sachen vergriffen hat, den Leuten dagegen nichts zu leide tut». «Er stiehlt nur, was zu seinem Unterhalte dient, und zwar den Reichen, nicht den Armen». In solchen und ähnlichen Äusserungen steckt ebensoviel Unverstand als Unmoral. Wir reden nicht von denen, welchen diese Äusserungen wirklich aus dem Herzen kommen; denn da ist der Teufel schon eingekehrt. — Wohl bekomm's! Dagegen tadeln wir die, welche aus Gedankenlosigkeit so reden, ohne eigentlich die Bedeutung ihrer Worte zu bedenken, denen es daher auch nicht befällt, dass «der das Laster sät, der es nicht tadeln», und dass, wer es entschuldigt, sich sogar zum geistigen Genossen macht. Wir tadeln die Schwachen, welche fast geneigt sind in der Gesetz und Recht mit Füssen tretenden schlauen Schurkerei etwas Grosses anzustauen und sie mit einer Art Bewunderung, statt mit Abscheu, zu belohnen. Da ist's freilich mit Grundsätzen und Ehrbegriffen schief bestellt. Wer diese hat, für den haben Spitzbubenstreiche keinen Reiz, er gibt jedem seinen rechten Namen, nennt den Dieb einen Dieb und will, dass jedem das Seine werde — sei es Belohnung oder Strafe. —»

* * *

Die ehrbaren Rufer im Streite, der rings um Matter entbrannt war, hefteten sich nicht nur an die bedenklichen Manipulationen und Äusserungen der direkten und indirekten Matterfreunde, sondern wandten sich mit Vehemenz gegen jene böswilligen oder fahrlässigen Gerüchtemacher, die sich unberufen einzustellen pflegen, wo sich die erregte öffentliche Meinung durch verdeckte Vorgänge beunruhigt fühlt.

Ein Spassvogel in Aarau hatte irgendwo ausgesagt, «der grosse Schelmenfürst sei in der Gefangenschaft gestorben». Nicht mehr und nicht weniger, aber es hatte genügt, um aus einem einfältigen Märchen eine grausige Gift-, Mord- und Hungertodgeschichte zu machen. Am hartnäckigsten behauptete sich die Sage, Matter sei unter den furchtbaren Misshandlungen seiner Wächter gestorben, «und ein Weheruf über die Grausamkeit seiner Hässcher drang binnen 24 Stunden weit über die Bezirks- und Kantonsmärchen hinaus», (Schweizerbote 27. Januar). Die Aarauer Polizei ist vielleicht nicht so ganz unschuldig an diesem Gerücht über Matters «seliges oder vielmehr unseliges Hinscheiden infolge schlagender Beweismittel», gibt doch der Schweizerbote folgende niedliche Schilderung über den Transport des Gefangenen vom Verhör ins Gefängnis (13. Januar):

«Nicht nur wurde der Gebundene und Gefesselte von vier bis an die Zähne bewaffneten Landjägern escortiert, sondern ein Unteroffizier hielt ihm auch noch die ganze Wegstrecke einen blanken Dolch, jeden Augenblick zum Stosse bereit, entgegengezückt», eine «zwecklose tragikomische Schaustellung», die der Berichterstatter mit Recht als «geradezu lächerlich» bezeichnete.

Auch andern Gerüchten musste entgegentreten werden: «In der Stadt will die neu-

gierige Fraubaserei besonders aus den Verhören allerlei Wunderdinge wissen... aber immer etwas mehr den Untersuchungsrichter als den Gefangenen Beschlagendes». Der «Schweizerbote» findet «eine solche Klatscherei höchst tadelnswürdig, da durch dieselbe die ohnehin schwierige Untersuchung nur noch mehr erschwert und durch bestimmt umhergetragene Gerüchte wohl gar irre geleitet werden kann... Das müsige Publikum täte besser, nicht in das Geheimnis der Gerichtsstube eindringen zu wollen», (31. 1.).

Schliesslich beschäftigte man sich «zu Stadt und Land in einer Weise mit diesem Gegenstand», dass die Polizeidirektion es für gut fand, öffentlich vor der Verbreitung solcher und ähnlicher Gerüchte zu warnen, und für die Entdeckung ihrer Urheber oder Verbreiter Prämien in Aussicht stellte, denn «solches Gerede kann den Behörden und namentlich der Polizei nicht gleichgültig sein». Es wurde auch tatsächlich «durch das Bezirksgericht Aarau ein Individuum wegen Verbreitung des Gerüchtes, die Landjäger hätten den Matter totgeschlagen, zu einer empfindlichen Geldbusse verfällt», (Aargauer Zeitung 22. Februar). Es ist nicht zu viel gesagt, wenn der «Schweizerbote» (6. Februar) behauptete, «Stadt und Land, vor allem aber das Land, sei von einer wahren Matternarie» befallen worden. Schon früher schrieb er über «die Irreleitung des menschlichen Gefühls» (27. Januar), das oft für den Verbrecher ein falsches Mitleid in der Brust trage, für das echte und unverdiente Unglück aber verschlossen bleibe.

Mit bemerkenswertem Brio wird dieses Thema wieder aufgenommen und weitergesponnen:

«Wir halten es keineswegs für gut und wünschenswert, dass öffentliche Blätter einen Verbrecher, wie Matter, zu oft zum Gegenstand ihrer Besprechungen machen und auf denselben eine Aufmerksamkeit hinlenken, die gar zu sehr wie ein unverdienter Ruhm aussieht. Geradezu ein schlimmes Zeichen ist es, wenn die BESPRECHUNG zu einer Parteinahme für und gegen denselben wird — dieser letztere Umstand zwingt uns, ein Wort zu sagen, obwohl wir lieber geschwiegen hätten.

Wir können nur nicht begreifen, wie das Urteil über Dinge, welche sonneklar sind, sich so sehr verwirren kann, nicht nur bei denen, welche in Finsternis, sondern auch bei denen, welche, wie sie selbst glauben, im Sonnenlicht der Bildung, der Wahrheit und Tugend wandeln. — Als Matter seinerzeit in Lenzburg inhaftiert war, hat es uns nicht gefallen wollen, wie er im Gefängnis mit Zeichen des Mitleides und der Teilnahme, namentlich seitens empfindsamer Damen, beeindruckt wurde. Und dennoch, dachten wir, die Liebe ist immer etwas Schönes und Heiliges, auch da, wo sie irrt und an Unwürdige vergeudet wird. —

An seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte soll sich ein ähnliches Mitgefühl noch in höherem Grade zeigen. — Das ist eben die krankhafte Empfindsamkeit und Barmherzigkeit unserer Zeit: Einen armen und ehrlichen Menschen kann man unbewegt und teilnahmslos hungern und verhungern sehen und das freilich mit grossem Elend verbundene Laster hätschelt und liebkost man. Warum? Weil es sich mit dem Schliff höflichen Benehmens und was mehr ist,

mit einem gewissen Ruhm der Frechheit und geistreichen Witzes umgibt! Und dennoch, wir möchten auch hier noch sagen, die Liebe und das Mitleid ist immer schön und achtenswert, auch wo es irrt und sich betriegen lässt, wenn wir nicht den Grund, aus welchem es hervorgeht, verdammten müssten.

Ein öffentliches Blatt soll, wie wir hören, die Schamlosigkeit gehabt haben, in das leichtfertige Räsonnement der verkommenen leiblichen und geistigen Liederlichkeit einzustimmen und Matters Gewerbe nur ein «Pfänden des Reichtums» zu nennen. Da haben wir die Bescherung! Man weiss nicht mehr, was stehlen, man weiss nicht mehr, was Sünde ist. So räsonniert die blinde Selbtsucht: «Nur derjenige ist ein Dieb, der mir etwas nimmt». Wir lieben den Wucher und die Hartherzigkeit der Reichen nicht und ihr Streben, alle Lasten auf die Schultern des Mittelstandes und der Armut zu wälzen, wir erklären sie frei und offen für eine Sünde, die für alle Zukunft böse Früchte trägt, aber eine Sünde wird nie durch eine andere gut gemacht und nie könnten wir uns entschliessen, den Diebstahl gut zu heissen, auch wenn er wirklich nur ein Gegenmittel gegen die Selbtsucht des Überflusses wäre. Jenes Urteilen aber, und käme es von freisinnigster Seite her, gemahnt gar zu sehr an das echt jesuitische:

Heiliger Sankt Florian,
Verschon mein Haus, zünd' andre an!
Stehlen ist eben Stehlen und Sünde, geschehe es an wem es wolle, und wer's tut, «ist ein Schelm», ob er mich oder einen andern bestehle. Es ist eine rechte Schmach und Schande, dass man es wagt bei uns, sogar offen und öffentlich das Laster des Diebstahls zu beloben, gut zu heissen, oder wenigstens spassig zu finden. Gerade weil man Tugend und Sünde nicht mehr unterscheidet, kann man auch denjenigen, der nach ewigen Gesetzen nur die billige und gerechte Strafe leidet, zum Märtyrer stampeln und als solchen behandeln.

Aber wie? wird man einwenden, wäre es recht, den unglücklichen Verirrten zu verachten und zu hassen und ihm keine Teilnahme zu widmen? Das sagen wir nicht. Nein, nicht dem Verirrten und Sünder, nur die Verirrung und Sünde sollt ihr verabscheuen und hassen. Wir haben Matter von Angesicht zu Angesicht gekannt, bevor er noch seinen unseligen Ruhm gewonnen. Er hat uns nie etwas zu leid getan, er hat uns nie bestohlen, wir haben persönlich keinen Grund, ihn zu hassen. Wir würden ihn auch nicht hassen, wenn er uns Unrecht zugefügt hätte, wir könnten ihm sogar Liebe und Teilnahme bezeigen, aber nicht, wie es bei vielen der Fall ist, um seines Lasters willen, sondern trotz desselben. Aus seiner Sünde würden wir nie eine Tugend machen. Mitleiden, Teilnahme, milden Sinn dem Verirrten, aber der Verirrung, der Sünde Abscheu und Hass, ja Hass und nicht Liebe und nicht Belobung!»

* * *

Während all diesem Für und Wider sass, wie das «Lenzburger Wochenblatt» (28. 1.) sich auszudrücken beliebte, «Freund Langfinger in seinem geheizten Behälter über die Zeit der strengen Kälte so wohl wie eine eingepuppte Raupe, und der werdende

Schmetterling wird das Ausfliegen im Frühjahr wohl auch nicht vergessen!» Er vergaß es wirklich nicht, aber es nützte jetzt nichts mehr, zu sehr war er diesmal «eingesponnen». Matter war nicht nur eingesponnen in Eisen und Bande, sondern auch in eine zielsicher geführte gerichtliche Prozedur, aus deren Gespinnst wir die Fäden einen um den andern blosselegen wollen, um zu erkennen, wie ihm daraus der tödliche Strick gedreht worden.

Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig

In den ersten Tagen der Gefangenschaft Matters war sein vorläufiges Schicksal ungewiss. Die Polizeibehörden waren sich einig, ihn so zu verwahren, dass er von vornherein jeden Versuch zum Ausbrechen als aussichtslos betrachten musste. Jedenfalls wollte man in der Hauptstadt nicht den Vorwurf einstecken, ebenso nachlässig in Gefängnis- und Polizeideingen zu sein, wie man es in den Provinzstädten Zofingen, Olten, Baden, Lenzburg und Aarburg gewesen. Man brachte Matter im Bezirksgefängnis unter, das sich im Rathaus befand und zwar in einer festen, leichtzubewachenden Zelle des ehemaligen Turms Rore, der zum Rathauskomplex gehört; man schloss ihn mit den schwersten Ketten an die Mauer und zudem spannte man seine Hände weit voneinander in einen um den Hals hängenden eisernen «Dreiangel». Kaum dass sich Matter in dieser ingenösen mittelalterlichen «Machinerie» rühren konnte. Im übrigen war man bestrebt, ihn durch gute Nahrung bei Kräften und Laune zu erhalten; die Kost wurde ihm jeweilen in Gegenwart von zwei Wächtern verabreicht, die überdies Matter ständig besuchen mussten.

Da Matter schon bei seiner ersten Einvernahme durch den Polizeidirektor den Einbruch im Pfarrhause zu Gränichen zugab, wurde das Bezirksamt Aarau ordnungsgemäß mit der Voruntersuchung betraut. Als sich dann aber zeigte, dass Matter auch in anderen Bezirken delinquiert hatte, wurde zunächst von der strafrechtlichen Untersuchung durch ein bestimmtes Amt abgesehen, und regierungsräthlich beschlossen, die «präcognitionelle Ermittlung, Vereinigung und Konstatierung aller gegen Matter seit seiner Entweichung entstandenen Verbrechen, Anzeigen und Indizien... durch eine Zentralstelle vornehmen zu lassen, die befähigt ist, zur Unterstützung der Untersuchung mit den Ämtern und Verhörstellen in den Bezirken in unmittelbare Verbindung zu treten». Somit wurde durch Beschluss vom 5. Januar 1854 das Bezirksamt Aarau der weitern Amtshandlung entheben und die «Präcognitions-Untersuchung mit allen zu deren Behuf erforderlichen Verfügungs-Befugnissen der Polizeidirektion unter unmittelbarer Zuziehung eines besonderen sachkundigen Inquierenten übertragen». Zum ausserordentlichen Verhörrichter wurde Oberrichter Nationalrat Schmid in Lenzburg bezeichnet. Schmid verzichtete jedoch mit Berufung auf seine Stellung als Mitglied des Obergerichtes, sowie auf die eben beginnende Session des Nationalrates, auf die zweifelhafte Ehre, den Matter im ausserordentlichen Verfahren «ins Gebet zu nehmen», und da sich offenbar auch sonst niemand bereit fand, diese Mission zu besorgen, entschloss sich Polizeidirektor

Hegnauer auf Grund der erhaltenen Vollmachten, «diese Untersuchungssache selbst an die Hand zu nehmen, um keine weitere Zögerung eintreten zu lassen». Als Verhörakta amtete extra ordinem Notar Dutli von Aarau.

Man war in der Öffentlichkeit über dieses ausserordentliche, «den Gesetzen widersprechende und für gewisse Behörden ein geistiges Armszeugnis bedeutende» Untersuchungsverfahren nicht restlos begeistert (Aargauer Zeitung 11. Januar 54). Der Aargau hatte eben schwere Verfassungskämpfe hinter sich und die Hüter der neuen Ordnung sahen es nicht gerne, dass bestehende Gesetze einfach nach Bedürfnis umgebogen werden konnten, auch wenn es in einer untergeordneten Sache geschah und die Massregel im vorliegenden Falle zweckmäßig war. Wenn man sich aber der bezirksamtlichen «Höselprozeduren» von 1851 und 1853 erinnerte, so wurde auch vom politischen Standpunkt aus gegenüber den staatlichen «Gesetzesverächtern» ein Auge zugeschränkt.

* * *

Die Voruntersuchung durch Polizeidirektor Hegnauer wurde durch Matters Geständnisfreudigkeit erleichtert. Da die Verifikationen keine wesentlichen Fragen offen ließen, konnten die Akten schon am 1. März geschlossen werden. Der bedeutendste der zehn eingestandenen Diebstähle betraf denjenigen bei Handelsmann Albert Rohr in Lenzburg, so dass nach Recht und Gesetz die kompetenten Amtshandlungen dem Bezirksamt Lenzburg hätten übertragen werden sollen. Um nachträglich doch noch dem Gesetze Genüge zu leisten, beschloss die Regierung, die Mattersache nach Lenzburg zu überweisen, Matter selbst hingegen in Gewahrsam der Polizeidirektion Aarau zu belassen. Es waren nämlich Stimmen der Besorgnis laut geworden, «als man hörte, Matter werde in Folge seiner Verbrechen die untergerichtliche Verurteilung im Bezirk Lenzburg zu erleiden haben, denn man fürchtet, der verschmitzte Gauner möchte sich von dort aus bald wieder einen neuen Schauplatz seiner Künste auswählen; die Bevölkerung aber hofft, sie werde von dieser Landplage für immer verschont bleiben», (Aargauer Zeitung 19. April). Man verdächtigte Matter sogar, «den Einbruch in Lenzburg bloss so gravierend geschildert zu haben, um seinen Richter im dortigen Bezirk zu finden und so eine (zu Flucht günstige) Domizilsveränderung zu bewirken», (Aargauer Zeitung 11. März). Der «Schweizerbote» machte zwar gegen diese ungesetzliche Massnahme Opposition, was der «Aargauer Zeitung» umso mehr auffallen musste, als sie festgestellt haben will, dass der «Schweizerbote» in der Zeit der verflossenen Verfassungsperiode «sich zum unbedingtesten Lobredner alles dessen machte, was im Regierungsgebäude zu Aarau geschah». Hämisch bemerkt sie: «Hat es der damaligen Regierung schwerlich genützt, so wird es der gegenwärtigen ebenso wenig schaden.» Die «Aargauer Zeitung» gibt umwunden zu, dass die Massregel des Regierungsrates zwar eine ausserordentliche sei, die sich aber so gut bewährt habe, dass sie unter ähnlichen Verhältnissen wohl auch in der Zukunft wieder Anwendung finden dürfte. «Jedenfalls haben diese Anord-

nungen im ganzen Lande ungeteilten Beifall gefunden, indem jetzt jedermann hofft, dass die Gaunerkünste Matters endlich die Grenzen ihrer Gefährlichkeit erreicht haben», (Aargauer Zeitung 19. April). Somit wurde der Bezirksamtmann Hünerwadel von Lenzburg aufgefordert, «sein constierendes Schlussverhör» mit Bernhart Matter am Verhaftorte selbst vorzunehmen und ebenso die Verhörkommission des Bezirksgerichts Lenzburg sich nach Aarau zu bemühen, «indem es im Interesse der Sicherheit gegen Entweichungsversuche notwendig ist, dieses gefährliche Individuum bis zur Rechstsprechung in der hiesigen festen Gefangenschaft und unter der verantwortlichen Aufsicht der Polizeidirektion zu behalten». Gleichzeitig wird das Bezirksamt Lenzburg ermahnt, «mit möglichster Beförderung das Urteil zu erledigen, damit, wenn für Matter ein Begnadigungs- gesuch eingereicht werden sollte, dasselbe noch in der Maisitzung des Grossen Rates erledigt werden könnte».

Dem Polizeidirektor Hegnauer spricht die Regierung in ihrem und im Namen des Grossen Rates schriftlich die Anerkennung aus «für die schnelle und erfolgreiche Durchführung seiner ausserordentlichen Untersuchungsaufgabe».

Die am 7. März 1854 nur noch pro forma und ex lege geführte Voruntersuchung durch Bezirksamtmann Hünerwadel nahm denn auch «in Anbetracht der bereits getätigten Präliminarien» nicht mehr als eine einzige Verhörsitzung in Anspruch. Nach Vorhalt der zehn eingestandenen Diebstähle erstreckte sich dieses Verhör hauptsächlich auf die Mitwirkung von Komplizen, ohne mehr herauszukriegen als die schon bekannten Namen der Elsässer Juden Kym und Höh. Weitere vorgehaltene Einbrüche, so im Pfarrhause Ammerswil und in der Eulenmühle bei Gränichen, bestreitet Matter ebenso bestimmt wie gegenüber Polizeidirektor Hegnauer. Ein diesbezügliches Zeugenverhör mit einem gewissen Sandmeier von Egliswil, genannt Köhlerfranz, der in der Pinte des Samuel Dietschi in Lenzburg behauptet hatte, Matter sei in der Woche nach dem Klausmarkt 1853 in Begleitung von zwei Räfenthalern von der «Heuermühle» hergekommen, um sich an seinem Kohlenmeiler zu wärmen, verläuft ergebnislos. Köhlerfranz erinnert sich nämlich nicht mehr, dass dieser «Unbekannte» Matter geheissen haben soll; er sah nur, «dass dieser mehrere Fingerringe trug und eine goldene Uhrkette über der Weste hatte. Die drei brachten Schnaps, Käse, Wurst und Brot, woran sie sich in der Hütte zu viert gütlich taten. Sie kamen um halb neun Uhr und gingen wieder um elf; gesprochen haben sie nicht viel». Der Bezirksamtmann verzichtete auf eine weitere Untersuchung dieses romantischen Stelldicheins in der nächtlichen Köhlerhütte. Damit sind die Präliminarkten endgültig geschlossen. Nach ihrer Überweisung an das Bezirksgericht Lenzburg wird am 16. März die «Spezialinquisition» über Bernhart Matter eröffnet, geführt durch die Verhörkommission des Bezirksgerichts. Gerichtspräsident Dösskel musste durch Dr. Bertschinger ersetzt werden, da er an der Untersuchung persönlich interessiert war, weil Matter ja s. zt. bei dessen Vater in Seon einen Einbruch verübt hatte. Diese Verhörkommission war zusammengesetzt



**UHREN
OPTIK
BIJOUTERIE**

seit 1923



SPÖRRI
Uhrmacher - Optiker
Aarburg



H. RÜDISSER

Sportpreise und Gravuren
Weissenbergweg 7
4802 Strengelbach
Telefon 062 51 08 01



Zinnwaren
Medaillen
Gravuren
Wappenscheiben



Fachgeschäft der Region Verkauf auch an Private

MEDIKAMENTE und Heilkräuter Homoeopathische und biochem. Präparate. Sämtliche Rezepturen aus der:

APOTHEKE DR.R.u.V.
NEUENSCHWANDER
DARBURG 4663 TEL. 062413777

Mit gedecktem Wagen



**Offiz. Camionnage
Aarburg-Oftringen**

sorgfältig und
zuverlässig
bei günstiger
Berechnung

aus den Herren Vizegerichtspräsident Sandmeier, Bezirksrichter Dr. Bertschinger und Gerichtsaktuar Notar Kieser. Die Verhöre mit Matter und den beiden mitverhafteten Richner von Gränichen fanden im Rathause zu Aarau statt und zwar am 17., 18., 22. und 27. März 1854. Das Ergebnis war, wie vorauszusehen, gleich null, da Matter seinen Geständnissen gegenüber Polizeidirektor Hegnauer nichts Wesentliches beizufügen hatte. Und den Gebrüdern Richner liess sich weder die Mithelferschaft, noch das Delikt der versuchten Gefangenbefreiung nachweisen. Das Protokoll enthält somit nichts weiter, als die umständliche Wiederholung der Hegnauer'schen Aufzeichnungen. Von einem Belang ist einzig der ad acta genommene Expertenbericht der Büchsenmacher Wydler und Sommerhalder über die zwei dem Matter in der Herberge abgenommenen Pistolen und die auf Matter vorgefundene Munition. Darnach waren die Waffen nur mit Schrotkörnern und 22 Gramm Bernpulver Nr. 2 geladen. Schüsse wären kaum lebensgefährlich gewesen, wenn dickere Kleider getroffen worden wären; Gefahr bestand einzig beim Schiessen auf die mit blossem Hemd bedeckte Brust, jedoch war die Ladung kaum kräftig genug, Knochen zu durchschlagen. Über die Pistolen befragt, sagte Matter (wie früher schon): «Ich brauchte Geschosse zum Schmuggeln. Die Schmuggler stellen niemand an, der nicht bewaffnet ist. Ich hätte aber nie auf Leute geschossen, sondern bei einer Arretierung nur abgeschreckt. Oft habe ich zum Zeitvertreib im Walde geschossen, manchmal auch auf Spatzen und Buchfinken.»

Auf die übliche Schlussfrage, ob Matter noch etwas auf dem Herzen habe oder sich über die Behandlung und die Kost beschweren wolle, antwortete Matter: «Nein, ich bin so zufrieden; nur die «Maschine» drückt mich, die ich an mir habe.» Sie wird ihn nicht lange mehr drücken.

* * *

Die von der Verhörkommission dem Bezirksgericht vorgelegten Akten wurden in der Sitzung vom 30. März als vollständig erklärt, trotzdem über die Komplizen Kym und Höh von Seiten der kaiserlichen Polizei- und Gerichtsbehörden in Belfort auf zweimaliges Ersuchen um deren Verhaftung und Auslieferung, keine Antwort eingelaufen war. Erst am 2. April traf ein vom 28. März datiertes Schreiben der «Gendarmerie impériale» ein mit der Mitteilung, dass weder Kym noch Höh in der Gegend von Belfort, Altkirch und Mühlhausen ermittelt werden konnten. Und am 1. August endlich teilt das «Parquet du procureur impérial» von Belfort ganz lakonisch mit: «Toutes les recherches ont été infructueuses.» Und wenn auch — das Schicksal Matters hätte nicht mehr geändert werden können!

Als Ankläger bezeichnete das Bezirksgericht Bezirksrichter Samuel Baumann, dem schon 1851 die gleiche Mission zugefallen war. Einige Schwierigkeiten verursachte die Bestellung eines amtlichen Verteidigers, da aus der Zahl der verfügbaren Anwälte keiner für Matter eintreten wollte. Auch Fürsprech Baumann von Schafisheim mochte diesmal nicht mehr gegen seine

eigene Überzeugung für die Sache Matters einstehen. Schliesslich konnte in der Person von Fürsprech Strähl aus Zofingen ein Verteidiger gefunden werden.

Am Mittwoch den 12. April fand die Beurteilung Matters vor dem «gesetzmässigen Strafforum» statt. Früh um 8 Uhr wurde der Inquisit in einer geschlossenen, von drei Landjägern eskortierten Chaise nach Lenzburg geführt. Die Verhandlungen waren öffentlich; es hatte sich ziemlich viel Volk, vor allem aus dem Suhrental eingefunden. Die Sitzung begann mit der Verlesung der Anklageschrift...

Leider hat sich dieser Faszikel nicht mehr unter den Akten vorgefunden. Es müsste interessant sein, die Ausführungen des Anklägers von 1854 mit denjenigen des Anklägers von 1851 zu vergleichen. Damals hatte der Vertreter der Staatsgewalt Matter die Entweichung aus der Haft zugute gehalten, indem er argumentierte: «Besserung des Verbrechers kann der Gesetzgeber vernünftigerweise nur von der Vollziehung der Strafe erwarten... Die Entweichung aus der Strafanstalt kann die Tatumstände nicht ersetzen, welche das Gesetz zur Anwendung der Todesstrafe fordert. «Darum plädierte er 1851 bloss auf Kettenstrafe. Aber auch 1854 waren die Voraussetzungen genau dieselben. Wieder hatte Matter die Strafe «nicht ausgehalten» und somit den Beweis der Fruchtlosigkeit einer bessernden Freiheitsstrafe nicht geliefert, indem er von seiner zwanzigjährigen Strafe ja kaum 1/10 verbüsst hatte. Doch diesmal gelangt der Ankläger zu andern Schlüssen. Wenn die Anklage sich in der Verteidigungsschrift spiegelt, so hält sich der Ankläger diesmal weniger an den Täter und seine Motive, als an den Buchstaben des Gesetzes. Schon 1851 hatte die Minderheit des Bezirksgerichts Lenzburg die Todesstrafe über Matter verhängen wollen, weil sie sich nur «an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden hielt». Es erwahnt sich hier das Pauluswort: der Buchstabe tötet; aber der Geist macht lebendig. Aus dem Geist der Strafe, aus dem Besserungszweck, hatte 1851 der Ankläger den Matter vor dem Richtschwere bewahrt; durch den Buchstaben des § 154 überantwortet derselbe Ankläger 1854 denselben Inculpaten dem Tode! Hatte der Geist diesmal den Ankläger verlassen? Hatte er der Staatsraison Genüge tun wollen in der Hoffnung, es möchte dem Verteidiger von 1854 gelingen, mit den Argumenten des Anklägers von 1851 einen hoffnungslosen Fall zu Gunsten des Angeklagten zu wenden? Hat er seine frühere Auslegung diesmal bloss verleugnet oder am Ende gar widerrufen? Kurz, der Gedankengang der Anklage lässt sich nicht mehr verfolgen, es lässt sich nur feststellen, dass die Schlussfolgerung mit Berufung auf § 154 des aargauischen peinlichen Kriminalgesetzes lautete:

«Es sei Bernhart Matter mit dem Tode durch das Schwert zu bestrafen.»

Die Verteidigungsschrift des Zofinger Fürsprechers Strähl, die in Abwesenheit des Verfassers vom Gerichtsaktuar verlesen wurde, ist eine kraftlose, nur in einem einzigen praktischen Vorschlag überzeugende, sonst rein formalistische Leistung. Sie lässt die psychologische Seite des Falles Matter vollständig unberücksichtigt, (weil sie wohl auch in der Anklage fehlt?), und ist auch in

der rechtlichen Auslegung weniger glücklich als Anklage und Verteidigung von 1851. Am stärksten ist sie in ihrem ersten Teil, wo sie sich «mit Freimuth über die Verstösse, welche in der Art und Weise der Untersuchung begangen worden sind», ausspricht. Strähl protestiert nach dem Muster Englands, «wo auf die genaue Inhaltung der verfassungsgemässen und gesetzlichen Formen als Palladien des Rechtszustandes mit ängstlicher Sorgfalt und consequenter Strenge gewacht und gehalten wird», «gegen jegliche rechtliche Berücksichtigung der durch die Polizeidirektion geführten Untersuchung», da «alles was von und vor dieser verfassungs- und gesetzwidrigen Behörde verhandelt worden ist, den Stempel rechtlicher Nichtigkeit trägt».

Mit Recht betrachtet Strähl diese unerfreuliche Seite des Verfahrens vom rein grundsätzlichen Standpunkte aus: «Es handelt sich hier nicht bloss um den Inculpaten Matter, der übrigens so gut Anspruch auf verfassungsmässige Handlung hat, als er es sich gefallen lassen muss, dass er nach den Landesgesetzen gerichtet wird, es handelt sich, sagen wir, nicht bloss um den Inculpaten Matter, es handelt sich um die constitutionelle Frage, ob es angehe, dass die Vollziehungsbehörde so den verfassungsgemässen Behörden andere substituiere und nach Willkür verfüge; es liegt eine Frage des verfassungsmässigen Rechtszustandes vor, der in der Person des Inculpaten gekränkten worden ist, und es kann gewiss der Umstand, dass hintendrin, nachdem die Polizeidirektion nahe zwei Monate untersucht und Vorkehrs getroffen hat, die bloss den gesetzlichen Behörden zustehen, die Untersuchung noch dem tit. Bezirksamt Lenzburg pro forma zugewiesen worden ist, der Frage die Bedeutung nicht nehmen, die wir ihr gegeben haben...»

Im zweiten Teil der Verteidigungsschrift macht Strähl der zuständigen Untersuchungsbehörde den ebenfalls berechtigten Vorwurf, wohl Matter, aber nicht auch die Geschädigten, einvernommen zu haben; vor allem fehlt die eidliche Bestätigung über die Angaben des zugefügten Schadens, wie es die Kriminalgerichtsordnung in § 103 vorschreibt: «Sowohl derjenige, der seinen erlittenen Schaden selbst angibt, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine rechtliche Einwendung statt hat, als die zur Bestimmung desselben ebenfalls angehörten Zeugen und Sachverständige haben ihre Angaben eidlich zu bestätigen». Ohne diese Vereidigung des Schadens ist jedes diesbezügliche Urteil anfechtbar; die von der Polizeidirektion entgegengenommenen Gelübde der Geschädigten fallen «vom verfassungsgemässen Standpunkte aus gesehen, ausser rechtlichen Betracht; sie sind anzusehen, wie wenn sie nicht geschehen wären». Ist der Verteidiger im weitern mit den tatsächlichen Grundlagen der Anklage einverstanden, so ist er es nicht mit den rechtlichen. Der Todesparagraph 154 enthält zwei Voraussetzungen: «...zweimalige fruchtlose Belegung eines solchen Verbrechers mit Kriminalstrafe» und «Gewohnheit des Stehlens mit wenig Hoffnung auf Besserung.» Strähl verneint die erste Voraussetzung im Falle Matter, nicht wie die beiden Baumann anno 1851 durch geschickte Gleichsetzung des Begriffs «frucht-

los belegen» mit «vollziehen», sondern durch Herstellen einer Abhängigkeit des § 154 von § 153 mittelst des Ausdrückes ein «solcher Verbrecher»; d. h. in der Interpretation Strähls muss zur Erfüllung des Tatbestandes von § 154 ein Delinquent nicht bloss zweimal kriminalisiert, sondern zweimal nach § 153 bestraft worden sein, was für Matter nun allerdings nicht zutrifft. Es ist «eine mildere Auslegung», die der Verteidiger dem kritischen Paragraphen geben möchte, «ansonst es ja möglich wäre, einen Gewohnheitsdieb mit dem Tode zu bestrafen, wenn er wiederholt für einfache, gänzlich unbeschwerte Diebstähle kriminalisiert worden wäre».

Die zweite Voraussetzung, nämlich die Unverbesserlichkeit, kann der Verteidiger «so leid es ihm tut . . . nicht in Abrede stellen». Diese Unverbesserlichkeit gibt ihm aber keine psychologischen und soziologischen Rätsel auf, er begnügt sich mit der Feststellung, «dass die Unschädlichmachung des Inculpaten Pflicht gegen die bürgerliche Gesellschaft wird, allein es gibt noch eine andere Weise der Unschädlichmachung als der Tod». Die Matter bisher auferlegten Strafen summieren sich mit der noch zu erwartenden «auf die mutmassliche Dauer seines Lebens . . ., die sich so tatsächlich als eine lebenslängliche Freiheitsstrafe darstellen würde». Wie aber, wenn man einwendet, «die Freiheitsstrafe erreiche bei der Gewandtheit des Inculpaten zum Ausbrechen ihren Zweck nicht»? Und hier dringt die Schrift des Verteidigers in den Kern des ganzen Problems um Matter: «Der Kanton Aargau richte, es wäre schon lange an der Zeit gewesen, es zu tun, seine Strafanstalten so ein, dass sie dem Zwecke der Strafe entsprechen» . . . inzwischen aber bringe man ihn «in einer auswärtigen Anstalt, welche die nötige Gewähr darbietet, z. B. in St. Gallen unter, wo, wie man den Verteidiger schon versicherte, noch keiner das Weite hat finden können . . . Dann wird der Inculpat das Ausbrechen wohl bleiben lassen . . . In dieser Weise würde einerseits die bürgerliche Gesellschaft, und wir anerkennen, dass sie ein Recht darauf hat, vor den diebischen Angriffen Matters gesichert, so wie anderseits die Anwendung der Todesstrafe vermieden . . .» Es ist schade, dass Fürsprech Strähl die Gelegenheit verpasste, durch Ausbau und Vertiefung dieses überzeugenden Arguments, den lockern Stein einer aargauischen Gefängnisreform ins Rollen zu bringen. Es wäre noch genügend Stoff vorhanden gewesen und es hätte vielleicht dem Erzdieben Matter das Leben gerettet. In der flüchtig vorgebrachten Art wurde jedoch dieses Problem von allen Instanzen, die über Matters Kopf zu entscheiden hatten, nur mit einem Ohr gehört — geflissentlich, denn zu sehr hatte Matter den aargauischen Strafvollzug in Verruf gebracht! Es sind andere Opfer an Leib und Leben, die den zuständigen Behörden auf grässliche Weise die Augen öffneten über den unmöglichen Zustand des aargauischen Gefängniswesens. Doch davon später. Schliesslich erwähnt die Verteidigungsschrift auch noch «die humaneren Grundsätze der neuern Strafgesetzgebungen der übrigen zivilisierten Staaten», vor allem das österreichische Strafrecht, das ursprünglich dem aargauischen Strafgesetzbuch als Vorbild diente: «Man wird doch dem

Culturstaate Aargau keine so draconische Strenge zuschreiben wollen, die sich nicht mit den Grundsätzen neuerer Strafgesetzgebungen verträgt, wonach das Maass der Schuld die Gränze der Strafe bildet.» Der Verteidiger kommt somit zum Schlusse: «Inculpat sei nach § 153 des Criminalgesetzes zu bestrafen.»

* * *

Über Matters Verhalten vor den Schranken des Bezirksgerichtes ist nichts bekannt. Das «Lenzburger Wochenblatt» vom 15. April meldet bloss, er habe um ein gnädiges Urteil gebeten, dann sei er wieder abgeführt worden. Das Bezirksgericht sprach Matter für alle elf eingeklagten Diebstähle schuldig im zugestandenen Gesamtbetrag von Fr. 4302,82. Der grösste Diebstahl betreffe denjenigen zu Lenzburg, der unter die Bestimmung des § 153 falle. Da aber auch beide Voraussetzungen des § 154 auf Matter zuträfen, «so werde diese Gesetzesbestimmung endlich bei demselben zur Anwendung gebracht werden müssen». Infolgedessen wird einstimmig erkannt: «Bernhart Matter habe sich des Verbrechens des mehrfach beschwerten Diebstahls im Sinne der §§ 151, 152 und 153 des P. B. G schuldig gemacht und sei in Anwendung des § 154 mit dem Tode zu bestrafen.» Das Urteil, datiert vom 12. Aprilis 1854 und unterschrieben vom Vizegerichtspräsidenten Sandmeier, verzichtet diesmal auf eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Verteidigung. Noch gleichen Tags wurde es mit den Akten an das Obergericht gesandt, «welches in seiner Sitzung nach Ostern in zweiter Instanz sein Urteil sprechen wird, über dessen Inhalt kaum ein Zweifel sein kann», schreibt das «Lenzburger Wochenblatt» vom 15. April.

Gleichzeitig mit Matter wurden auch die verhafteten Brüder Richner vor Gericht gestellt. Polizeidirektor Hegnauer und die Verhörrkommission des Bezirksgerichts Lenzburg hatten nichts herausgebracht, was eine direkte Beihilfe zur Entweichung eines Gefangenen bedeutet hätte. Sie konnten nicht einmal des blossen «Drückens, Stossens und Lichterlöschen» überwiesen werden. Und wenn dieser Tatbestand sogar erstellt wäre, so bedeutet er immer noch nicht, «dass diese Hindernisse der nachforschenden Obrigkeit in den Weg gelegt worden seien, denn in der Herberge zu Teufenthal hat nicht die Obrigkeit nachgeforscht, sondern einfache Bürger haben von sich aus gehandelt» . . . «Immerhin hätten sie durch ihr verdächtiges Benehmen bei der Gefangennahme Matters ihre Verhaftung sich selbst zugezogen, weshalb sie auch die Folgen derselben an sich tragen sollen.» Kaspar und Daniel Richner wurden somit «der ausgestandenen Untersuchungshaft entlastet».

Die obergerichtliche Erledigung des Falles Matter liess auf sich warten. Der vom Verteidiger gemachte Einwand gegen die Unvollständigkeit der Vor- und Hauptuntersuchung wurde von der obersten Instanz geschützt, «indem nämlich die Beschädigten nur polizeilich aber nicht gerichtlich einvernommen und auch nicht beeidigt worden sind, also der objektive Tatbestand rechtlich nicht ermittelt ist». Die Akten wurden deshalb wieder dem Bezirksgericht Lenzburg überwiesen zur Vervollständi-

gung der Untersuchung, d. h. zur nachträglichen Gewinnung der gesetzmässigen Grundlagen für das bereits ausgesprochene Todesurteil! Eine Tatsache, von der die hieb- und stichfesten Hüter von Gesetz und Verfassung, vor allem die liberalen Zeitungen des Kantons, diesmal keine Notiz nahmen. Der geneigte Leser fängt an etwas zu merken! Einzig die «Aargauer Zeitung» vom 24. April stellt fest, dass die endliche Beurteilung des Verbrechers Matter durch fatale Fehler der Voruntersuchung verzögert worden sei.

Matter selbst scheint seine Tage in unbehaglicher Stimmung verbracht zu haben. Er mochte wohl aus den ausserordentlichen Massnahmen der Regierung gemerkt haben, dass es diesmal Ernst galt. Kurz nachdem die Verhörrkommission des Bezirksgerichts Lenzburg in Aarau zu Besuch war, «hat er einige Experimente mit seinen Fusschellen vorgenommen, die aber fataler Weise zu früh entdeckt wurden». So berichtet wenigstens das «Lenzburger Wochenblatt» vom 25. März, indem es hinzufügt: «Freund Matter spürt schon den Frühling und riecht den Galgen.» Und die Aarauer Blätter versichern, «es sei die angestrenzte Vigilanz seiner Wächter erforderlich, wenn es ihm nicht am Ende doch gelingen soll, der Gerechtigkeit abermals eine ellenlange Nase zu drehen».

Das einstimmige Todesurteil der Lenzburger Richter hatte Matter die Augen über sein bevorstehendes Schicksal geöffnet. Verzweiflung hatte ihn gepackt und Verzweiflung gibt Kräfte: Sonntag, den 23. April, abends 5.30 Uhr wurde Matter das Essen gebracht; gleichzeitig untersuchte Landjägerkorporal Reimann wie üblich die Ketten und den um den Hals hängenden eisernen Dreiangel; er fand alles in bester Ordnung! Und zwanzig Minuten vor 7 Uhr, also kaum 5/4 Stunden später, wurde Matter schon aller Fesseln ledig ausserhalb seiner «Gefangenschaftsstube» angetroffen. Mit unglaublicher Kraft hatte er den halbzölligen Dreiangel «zerwogen» und, als er seine Hände frei hatte, sich mit ebenso unbegreiflicher Virtuosität von den eisernen Ketten und «Schliessen» befreit. Selbst den Halsring hatte er mit den blossen Händen auseinandergesprengt. Dann zerschlug er die 1/2 Fuss dicke sandsteinerne Ofenplatte, öffnete von innen, durch den Durchzug langend, das Ofentürchen und entschlüpfte so durch den Ofen in den Vorräum seiner Zelle. Hier verriegelte er die Türe nach dem Gang und versuchte nun, durch den Kamin die Freiheit zu gewinnen. Da der Einschlupf zu eng war, begann Matter den Kamin kurzerhand abzubrechen. Durch die verursachten Geräusche wurde der diensthabende Wächter aufmerksam und da dieser die Gangtüre von innen verriegelt fand, «witterte er Unrichtiges» und schlug Lärm. Drei herbeigeeilte Landjäger sprengten die Gangtüre auf und fanden Matter bereits mit dem Oberkörper im erweiterten Kamin stecken. An den herunterbaumelnden Beinen wurde der Flüchtling aus seinem schwarzen Startloch herabgezogen; obwohl er mit Eisenstücken bewaffnet war, liess sich Matter doch ohne jeglichen Widerstand festnehmen. So zerstörend seine Kraft sich an materiellen Hindernissen erprobte, gegen menschliche Gewalt hat Matter nie, auch in dieser ver-

zweifelten elften Stunde nicht, seine gewaltigen Körperkräfte eingesetzt.

Dieser letzte Ausbruchsversuch Matters war nicht der kalten Überlegung und instinktsicheren Ruhe des geduldigen Menschen entsprungen, der Zeit hat und seine Stunde abwarten kann. Matter wusste, er hat keine Zeit mehr. Er handelte diesmal einfach, weil er musste, jetzt oder nie, ob günstig oder ungünstig: er setzte alles auf eine Karte und ging in blinder Wut mit den Kräften der Verzweiflung zu Werke. Hier war nicht ein überlegener Meister seines Faches an der Arbeit, sondern ein gereiztes, gehetztes, gequältes Naturgeschöpf, das nur noch einen Trieb kannte: frei, frei zu sein und zu leben. Polizeidirektor Hegnauer, dessen direkter Verantwortung Matter unterstellt war, ordnete an, dass künftig «dieser Freiheitsfreund seiner Einsamkeit entrissen und mit steten Gesellschaftern versehen werde». Matter wurde nun Tag und Nacht von zwei Landjägern in der Zelle überwacht; nachts ergoss eine Öllampe ihren milden Schein über die drei zusammengesperrten Menschen, von denen zwei nicht schlafen durften und einer nicht schlafen konnte, denn für den letztern bedeutete diese beleuchtete Vergesellschaftung jedenfalls keinen Zeitvertreib, sondern eine unerträgliche Qualerei.

Aber man trieb die Vorsichtsmassregeln noch weiter, «nicht nur bis zur Lächerlichkeit, sondern bis zur Inhumanität», wie das «Tagblatt der Stadt Basel» vom 16. Mai 1854 zu berichten weiß: «Ketten um den Leib sind am Rücken mit einem starken Schloss befestigt, so dass er nicht liegen kann; Ketten laufen von ihm nach allen Seiten durch Wände und anstossende Gemächer; mit Ketten sind seine Hände zusammengefesselt». Diese Schilderung der letzten Sicherheitsmassnahmen gegenüber Matter ist unwidersprochen geblieben, obwohl sie sich aus den Akten nicht beweisen lassen; möglich wären sie jedenfalls, denn auch der «Bund» vom 15. Mai 1854 berichtet, dass «der arme Teufel gegenwärtig so in Ketten und Banden liegt, dass er sich kaum zu regen vermag». (Auch der satyrische «Postheiri» (1854, Nr. 13) erinnert an diese einzigartige Matterfesselung mit einer übertriebenkarikierenden Zeichnung; sie ist im Anhang nachgedruckt. «Item», schreibt der «Bund», «der Polizeidirektor hat trotzdem keine ruhige Nacht.» Darum wollte Hegnauer wohl den Regierungsrat veranlassen, das Obergericht «von dem fortwährenden Treiben dieses höchst gefährlichen Menschen in Kenntnis zu setzen», um das letztinstanzliche Verfahren zu beschleunigen und möglichst bald «der Obsorge um diesen abgefeimten Gauner» loszuwerden. Allein, der Regierungsrat tut ihm diesen Gefallen nicht, «um die Arbeit des Obergerichts nicht in ihrem ordentlichen und gesetzmässigen Verlaufe zu stören». Ei, ei, welche Rücksichtnahme auf einmal für ein ordentliches Verfahren! Das Bezirksgericht Lenzburg beendigte seine zusätzlichen Einvernahmen der Geschädigten am 27. April. Nach Gesetz musste nur Handelsmann Rohr von Lenzburg vereidigt werden, da er der Hauptgeschädigte war und das Strafmaß wesentlich von seinen Angaben abhing. Nach den Vorschriften der damaligen Kriminalprozeßordnung beschwore Albert Rohr folgenden Eid:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dass meine Angabe, dass mir bei dem in der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November 1853 an mir verübten mit Einbruch verbundenen Diebstahl eine Summe von wenigstens Fr. 2110.— entwendet worden, die reine Wahrheit enthalte; so wahr mir Gott helfe! ohne Gefährde!»

Vor Ablegung dieses Eides war der Eidleister durch Stadtpfarrer K. Häusler vorschriftsmässig «in der Lehre vom Eid» unterwiesen worden, worüber ein Zeugnis den Akten beigelegt wurde.

Die nun vervollständigten Akten gelangten wieder ans Obergericht, das in seiner Sitzung vom 3. Mai 1854 unter dem Präsidium von Obergerichtspräsident Lütsch Schwab das letztinstanzliche Urteil über Matter fällte.

Das obergerichtliche Gutachten folgt in allen Teilen dem Bezirksgerichtlichen Urteil. Auch es tritt nicht näher auf die Interpretationen ein, die der Verteidiger dem Todesparagraphen gab, sondern bestätigt kurz und bündig die buchstäbliche Auslegung, wonach nicht «zweimalige vorausgegangene Anwendung des § 153», sondern überhaupt nur «zweimalige Belegung mit Kriminalstrafe» die erste Voraussetzung der Todesstrafe bedeute. Da auch die zweite Voraussetzung restlos erfüllt sei, was mit der Aufzählung früherer Urteile belegt wird, gelangt das Obergericht einstimmig zur Bestätigung der erstinstanzlichen Sentenz in deren vollem Umfange. Es ist der kalte, trockene Buchstabe der Gerechtigkeit, der diesmal über den Geist des Gesetzes siegt. Es ist jene Gerechtigkeit, von der Pestalozzi sagt, dass sie zerfällt, zerkrümelt und tötet...: «Weint über den Elenden und über alle Menschen, die in die Hand der Gerechtigkeit fallen...!»

* * *

Noch aber schimmert an Matters verdunkeltem Lebenshorizont der schmale Hoffnungsstrahl einer Begnadigung. Das Obergericht ersuchte das Bezirksgericht Lenzburg, sich unverzüglich nach Aarau zu begeben, um dem Delinquenten, nach den geltenden Vorschriften der peinlichen Gerichts-Ordnung (§ 249) das Todesurteil zu eröffnen und ihn anzufragen, «ob er noch die Gnade des Grossen Rates anzuflehen beabsichtige und welchen Rechtsanwalt er diesesfalls mit der Abfassung der Bitschrift angegangen wissen wolle». Am 7. Mai versammelte sich das Bezirksgericht Lenzburg auf dem Rathaus zu Aarau und liess sich Matter vorführen, um ihm die unerbittliche Sentenz vorzulesen. Wir wissen nicht, wie Matters Haltung war bei diesem peinlichen Akt. Seine Stimmungen wechselten in diesen Tagen zwischen Gleichgültigkeit, Niedergeschlagenheit, fatalistischer Ergebung, Raserei und Zynismus; seine Haltung wird von der Grundstimmung abhängig gewesen sein, in der ihn die Gerichtsherren angetroffen haben mögen. Jedenfalls verzichtete Matter nicht auf die allerletzte Chance, der Nemesis aus dem Wege zu gehen: er war entschlossen, die Gnade des Grossen Rates anzurufen und beauftragte mit der Abfassung des Begnadigungsgesuches seinen Verteidiger, Fürsprecher Strähl in Zofingen.

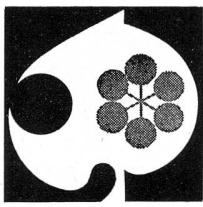
Um das Ende der Tragödie zu beschleunigen, wurde Fürsprech Strähl ersucht, die Petition möglichst bald an den Präsidenten des Grossen Rates, Wilhelm Baldinger in Baden, zu übermitteln, der seinerseits den Regierungsrat ermächtigte, «aus polizeilichen und humanitären Gründen» den grossen Rat zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen, um Matter die Zeit der qualvollen Ungewissheit und des dumpfen Brüterns über wohlmöglichen Befreiungsplänen abzukürzen.

In seiner Sitzung vom 8. Mai machte der Regierungsrat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, sondern beauftragte die Kanzlei, den Grossen Rat auf den ordentlichen Sitzungstag vom 22. Mai einzuberufen und Matters Gesuch am zweiten Sitzungstag, also am 23. Mai behandeln zu lassen. Man hielt die polizeilichen Sicherheitsmassnahmen für genügend, um Matter noch 15 Tage hüten zu können; über die von Grossratspräsident Baldinger erwähnten humanitären Rücksichten wurde in der Sitzung kein Wort gesprochen.

* * *

Vergessen wir über dem Triebwerk der Justizmaschinerie jenen Menschen nicht, der durch eigene Schuld unter diese unerbittlichen Räder geraten ist. Hat jemand in jener bitteren Zeit des Hangens und Bangens in die Tiefe der Matterseele geschaut? Gibt es Aufzeichnungen eines seelenkundigen Menschenkenners, der sich um Matters Gemütsleben während seiner letzten Gefangenschaft bemüht hat? In den Akten ist kein solches Schriftstück enthalten. Eine psychiatrische Begutachtung gab es damals in der Gerichtspraxis nur in seltenen Fällen — und nur dann, wenn geistige Störungen oder Geisteschwäche offensichtlich das Verbrechen motivierten. Von den unbewussten Triebkräften in der Seele des Menschen hatte man damals noch keine Ahnung. Fehlte somit der Seelenarzt in Matters Umgang, so fehlte ihm keineswegs der Umgang mit einem erfahrenen Seelsorger. Auf Anordnung des Bezirksamtes Baden wurde Matter von verschiedenen Geistlichen besucht, besonders fleissig von Pfarrer E. Zschokke aus Aarau. Über seine Erfahrungen und «geistlichen Erlebnisse» mit Matter berichtet Pfarrer Zschokke später in seiner «Standrede» an das der Hinrichtung bewohnende Volk. Wir entnehmen ihr folgende, aufschlussreiche Stelle:

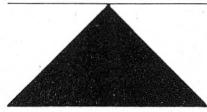
«Wie gross aber das Gericht der Verstockung bei einem Sterblichen werden kann, das habe ich wahrgenommen, so oft ich den Unglücklichen in seinem Gefängnis während der letzten Wochen besuchte. Ich mit andern ging zu ihm, um ihn wieder auf den Weg der Busse und Besserung zurückzuführen, — allein, so ernst und eindringlich unsere Ansprache immer an ihn war, dass wir meinten, ein felsenhartes Herz müsste in der Brust erweichen, so blieb er doch wochenlang unbewegt. Er fühlte nicht, dass er ein grosser Sünder sei... So oft wir ihn dann verliessen, ging sein Mund davon über, wovon sein Herz voll war, von argen Gedanken und Worten. Selbst als seine greise Mutter noch in den letzten Tagen bei ihm war und ihn unter Tränen zum Guten mahnte, machten ihre Worte keinen dauernden Eindruck auf sein



Blumen zu jedem Anlass

Bruno Schläfli

Gartenbau + Blumengeschäft
Oftringen



ok

Steil- und Flachbedachungen

Otto Künzli Aarburg

Telefon 41 13 53

**Sachkundige
Beratung –
angemessene
Versicherung**

winterthur
versicherungen

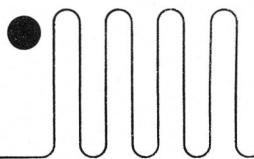
Agentur Aarburg

Karl Kiefer

Versicherungsfachmann
Lehenweg 5

Telefon 41 44 27

Heizungsinstallations
Öl- und Gasfeuerungen
Heiztechnisches Büro
Sanitäre Installationen



**Peter
Wullschleger**

Kloosmattstrasse 8
4663 Aarburg
Telefon 062-21 16 04

Sonneggstrasse 4
4600 Olten
Telefon 062-22 12 36

Café **Allenspach** Confiserie

Bäckerei - Konditorei am Bahnhofsplatz

Das gemütliche, attraktive Café

Soft-Ice-Coupen
Tellerservice – Snacks



Für Qualitätsware
in grosser Auswahl
gehen Sie
ins Spezialgeschäft

Es empfehlen sich
die Bäckereien
und Konditoreien

**H. Kündig
B. Meyer**

**SCHUH- u.
SPORTHAUS**
Jäggi

ROTHRIST Tel. 062 44 10 58

- Modisch aktuelle Schuhe
- Bälle, Trainingsanzüge und Trainingstaschen
- Trainings- und Fussballschuhe
- Alles für den Wintersport
- Gute Bedienung und Service



H. Inäbnit **CH-4663 Aarburg**
Modellbau

- Segel- und Motorflugzeuge
- Modellbauzubehör
- Motor- und Segelboote
- Ferngesteuerte Autos, div. Typen
- Fernsteuerungen
- Plastik-Baukästen

Oltnerstrasse 10
Privat:

Paradieslistrasse 3
Telefon 062-41 36 59

Öffnungszeiten: Di Do Fr 15.00 – 18.30
Samstag 9.00 – 12.00 13.30 – 16.00

verhärtetes Gemüt. Er mochte immer noch Hoffnung anderer, irdischer Art in sich tragen, und darum die ewigen Hoffnungen verschmähen.» — Bei der ausgesprochenen Gedankenrichtung Matters auf diesseitige Güter und auf so reale Dinge wie eiserne Bänder und steinerne Mauern eigentlich verständlich genug. Mit Religion musste man ihm nicht kommen, solange noch eine Hoffnung auf diesseitiges Leben in ihm lebendig blieb!

In seiner «Begnadigungsvorstellung für Bernhart Matter von Muhen an den tit. Grossen Rat des Kantons Aargau» vom 12. Mai 1854 argumentierte Matters Verteidiger, Fürsprecher Strähl, glücklicher als in seiner Verteidigungsschrift. Allein, diese Argumente vermochten, trotz aller «Inbrunst, welche die Liebe zum Leben hervorzu bringen vermag» den Souverän nicht dahin zu bringen, «den Supplicanten an den Wohltaten der Gnade teilnehmen zu lassen, welche die Verfassung in die Hände der Volksvertretung gelegt hat».

Der Verfasser des Begnadigungsgesuches ging aus von dem Begriff der Strafgerichtigkeit, d.h. von einer inneren Übereinstimmung vom Mass der Schuld mit dem Mass der Strafe. Er ist kein prinzipieller Gegner der Todesstrafe und verwirft die «neuen Doctrinen, welche die Todesstrafe an und für sich als unzulässig erklären», er hält dafür, «dass es gewisse Verbrechen gebe, die nur in dem Tode des Verbrechers, diesem wie der Gesellschaft gegenüber, ihre Sühne finden können», allein er glaubt, «eine solche Sühne liege nur bei Verbrechen vor, durch welche das Leben des Mitmenschen verletzt wird». Ein Staat hingegen, «der auch für das Verbrechen am Eigentum jene Sühne anfordert, geht über das Recht zur Strafe hinaus und leitet das Mittel aus dem Zwecke her, statt das Mittel innert dem Masse der Strafberechtigung zu wählen». Diesen Zweck sieht der Verfasser in der «Abschreckung», auf dem das geltende aargauische Strafgesetzbuch (vom 19. Dez. 1804) in seinen strafrechtswissenschaftlichen Grundlagen beruht. Er wird sich an den Rapport des Regierungspräsidenten Fetzer erinnert haben, der am 28. November 1804 zum neuen Kriminalgesetz bemerkte, dass es in erster Linie «die weise Unterordnung der Rechte des Menschen unter den Zweck des Staates» verfolge, ohne aber «die moralische Besserung des Verbrechers als den entfernten Endzweck der Strafe aus den Augen zu verlieren». «Vielleicht», meint Fetzer, «hätten in Bezug auf die Gemütsart, den Charakter und die Sitten unserer Kantonsbewohner einige Strafen gelinder gesetzt werden können, aber wir mussten auch darauf sehen, dass nicht durch zu grosse Gelindigkeit, besonders bei gewissen Verbrechen, Fremde angelockt würden, in unserem Kanton die Werkstätte ihrer Freveltaten aufzuschlagen.» Dass gerade die Verbrechen gegen das Vermögen mit «abschreckenden» Strafen bedroht waren, ergab sich aus den Verhältnissen der Zeit, denn im Juni 1801 waren schon im Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch die Strafen für gewisse Diebstähle in Todesstrafe verschärft worden, und im April 1802 klagte ein aargauisches Bezirksgericht ganz besonders über die «seit Anfang der Revolution so eingerissenen Einbrüche». Wiewohl die damalige «Gesetzentwerfungs-

kommission» sich bemüht haben will, «nicht in übertriebene oder unnütze Strenge zu verfallen», hat sie doch mehr dem andern Grundsatz gehuldigt, «nicht zu sehr einer täuschenden Philantropie nachzugeben». Fürsprecher Strähl weist nun mit Recht darauf hin, dass gerade in Bezug auf die Beurteilung der Vermögensdelikte im Laufe von 50 Jahren strafrechtswissenschaftliche Fortschritte erzielt worden seien, so dass neuere, in- und ausländische Gesetzgebungen «Verbrechen gegen das Eigentum schlechtweg und unbedingt nicht mehr mit dem Tode bedrohen». Wenn also das aargauische Strafrecht in diesem Punkte «stagniert und mit geläuterten Begriffen in Widerspruch gekommen ist», so liegt es «vorzugsweise in der Aufgabe des Begnadigungsinstitutes, Härten des Gesetzes auszugleichen, seine Strenge zu mildern und die Strafe mit den Forderungen der höheren Strafgerichtigkeit in Einklang zu bringen». Der Verfasser des Begnadigungsgesuches appelliert an den Kultkanton, «der sich zum Träger der Ideen des Fortschrittes gemacht hat», und «am Vorabend der Einführung eines neuen Strafgesetzes steht, in welcher wohl eine so strenge, den Grundsätzen der Carolina entlehnte Bestimmung wie diejenige des § 154 nicht mehr aufgenommen werden wird».

Dieser Paragraph war wirklich im Entwurf des neuen Gesetzes nicht mehr enthalten und wurde im Peinlichen Strafgesetz vom 11. Februar 1857 endgültig ausgemerzt, obwohl er in den grossrätlichen Beratungen 1855 noch hart umkämpft werden sollte. Fürsprecher Strähl wird eindringlich, wenn er den Grossen Rat beschwört, «dem gegenwärtigen draconischen Gesetz vor dessen Ausserkrafttretung keinen so blutigen Denkstein zu setzen und den Supplikanten den Zufall, dass er einige Monate vor Einführung des neuen Gesetzes in Untersuchung gezogen worden ist, so schwer entgelten zu lassen». Er erinnert auch daran, dass «seit sehr langer Zeit im Aargau kein Todesurteil an einem Dieben vollzogen worden ist» und dass auch schon «in einem Falle, in welchem ein Mord in der grässlichsten Gestalt vorlag, der Strenge des Gesetzes die Spitze gebrochen wurde». Tatsächlich sind vor dem Fall Matter im Aargau nur drei Enthauptungen wegen Diebstahls im 3. Rückfall vollzogen worden. Die erste betraf einen Johann Gränicher, Bürstenbinder, genannt Pechbub, 54 Jahre alt, von Mettau, hingerichtet am 30. Okt. 1806 zu Laufenburg; die zweite betraf einen Christian Gloor, Wollenweber, vierzigjährig, von Leutwil, executiert am 23. Mai 1809 zu Lenzburg (somit in mehrfacher Beziehung ein Parallelfall zu Matter) und die dritte wurde an einem Johann Werner Marbeit, genannt Fischerfridlis Werne, Krattenmacher, einundsechzigjährig, heimatlos, am 24. Okt. 1820 zu Muri vollzogen. Interessant ist in letzterem Falle ein Bericht der Justizkommission über die Möglichkeit einer Begnadigung des Delinquenten. Da für Marbeit von keiner Seite ein Begnadigungsgesuch eingereicht worden war, erachtete es der Regierungsrat als notwendig, die Gründe zu untersuchen, die möglich wären, eventuell selber einen Begnadigungsvorschlag an die Gesetzgebungsbehörde zu leiten. Die Justizkommission findet den § 154 unvollkommen,

«da er die moralische Unverbesserlichkeit eines Menschen annimmt, wo doch nach den Grundsätzen des Christentums und der Vernunft von einem Sünder bis zu seinem letzten Augenblick noch Sinnesänderung und Besserung erwartet werden dürfe». Ferner scheine vom Richter auch der Geist des betreffenden § nicht richtig aufgefasst worden zu sein, denn wenn derselbe Todesstrafe über einen Verbrecher verhänge, für den nach zweimaliger fruchloser Abstrafung wegen Diebstahls wenig Besserung zu hoffen sei, so verstehe er unter den angewandten Strafen Besserungsmittel. Diese hätten aber bei Marbeit gar nicht eintreten können, indem derselbe mehrmals nur mit Stockschlägen bestraft und aus einem Kanton in den andern verwiesen worden, also seine Freiheit behalten habe; einmal sogar habe man ihm die Idee der Geringfügigkeit seiner Schuld dadurch beibringen müssen, dass er statt aller Strafe in französischen Kriegsdienst geschickt ward, usw. Die Mehrheit der Stimmen der Regierung lehnte jedoch die Begnadigung ab nach dem Grundsatz: Postquam leges lata non de eis sed secundum ipsos judicandum est, d.h. nachdem die Gesetze gegeben worden, soll nicht über sie, sondern nach ihnen geurteilt werden. Übrigens könne und dürfe der Richter niemals angewiesen werden, sein Augenmerk auf den vermeinten Geist der Gesetze zu richten, indem eine solche Zulassung den willkürlichen mannigfachen Auslegungen Tür und Tor öffnen würde. Also damals schon — wie jetzt — der Kampf des Geistes wider den Buchstaben.

Nochmals kommt Strähl auf das aargauische Gefängniswesen zu sprechen, ohne hier deutlicher zu werden als in der Verteidigungsschrift: die bürgerliche Gesellschaft hat das Recht auf Sicherstellung vor dem Supplikanten und es ist Pflicht der Behörden, für diese Sicherstellung besorgt zu sein, doch soll die Unschädlichmachung Matters in einer Weise geschehen, dass die höhere Strafgerichtigkeit nicht verletzt wird; «jedenfalls möchte darüber kein Zweifel bestehen, dass das Unzureichende der gegenwärtigen Strafanstalten keinen gerechten Grund bildet, ein Todesurteil zu vollziehen». Strähl hält es nicht einmal für bewiesen, dass es unmöglich sein sollte, den Supplikanten in einer der aargauischen Strafanstalten sicher zu verwahren; als Ausweg verweist er nochmals auf die Strafanstalten anderer Kantone *in denen*, ohne dass zu inhumanen Mitteln gegriffen wird, noch keiner das Weite gefunden hat». Neben St. Gallen nennt er diesmal die Strafanstalt von Genf.

Die Petitionen-Kommission des aargauischen Grossen Rates behandelte das Begnadigungsgesuch für Bernhart Matter in ihrer Sitzung vom 18. Mai. Der Bericht datiert vom 22. Mai und ist verfasst von Fürsprech Dr. Fahrlander.

Die Petitionen-Kommission war einmütig der Ansicht, dass die von den aargauischen Gerichten gegen Matter ausgefallen Urteile «durchaus auf positivem Rechtsboden beruhen und in der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung ihre vollkommene Begründung finden». Dagegen teilte sie sich in der Beurteilung der Frage, ob das Urteil zu vollziehen, oder Gnade auszusprechen sei, «in zwei fast gleiche Hälften».

Die Mehrheit beantragte: Der Bittsteller Matter sei mit seinem Begnadigungsgesuch abzuweisen. Die Begründung ist nicht uninteressant und beleuchtet nicht nur die vorherrschende Rechtsauffassung, sondern auch die Voreingenommenheit gegen Matter mit scharfen Schlaglichtern.

Zunächst war man der Auffassung, «dass sich der Kanton Aargau eines Gesetzes, welches die Bestrafung eines Dieben mit dem Tode gestatte, nicht zu schämen brauche, solange in Staaten wie England und Amerika ähnliche Bestimmungen vorhanden seien. Gegenteils seien die vielfachen Verbrechen Matters von der Art und Beschaffenheit, dass man sich eher darüber freuen dürfe, ein Gesetz zu besitzen, welches die Unschädlichmachung eines für die bürgerliche Gesellschaft so gefährlichen Menschen gestatte».

Dann wurde wieder das Märchen von Matters Gemeingefährlichkeit aufgetischt: Stets sei er mit Pistolen bewaffnet gewesen und es sei mehr einem glücklichen Zufalle als seiner guten Absicht zuzuschreiben, dass es dabei kein Menschenleben als Opfer gekostet habe. Das ganze Land habe er fortwährend in Angst und Bestürzung versetzt.

Der Gedanke der Abschreckungsstrafe kommt deutlich zum Ausdruck, indem die Vollziehung des Todesurteils im Hinblick auf die vielen Helfershelfer Matters gerechtfertigt sei, die in einer Umwandlung desselben gleichsam eine Aufmunterung für ihre eigenen Verbrechen erblicken würden; «die Achtung vor dem Gesetz muss durch ein strenges Exempel behauptet werden».

Mit keinem Wort wird der dringenden Zuchthausreform gedacht. Man findet sich einfach damit ab, «dass Matter, bei seiner kunstfertigen Geschicklichkeit im Ausbrechen in keiner unserer Strafanstalten sicher verwahrt werden könne». Man hält es unter der Würde, auch nur an die Möglichkeit einer Internierung in einer auswärtigen Strafanstalt zu denken, als ob niemals der Versuch gemacht worden wäre, Matter in ein fremdes Land zu deportieren!

Auch die öffentliche Meinung wird angerufen. Wer aber verlangt die Hinrichtung Matters? Es sind «die stillen und hablichen Bürger des Landes»!

Und mit keinem Wort erwähnt die Mehrheit den vorliegenden gedruckten Entwurf eines neuen aargauischen Strafgesetzbuches!

Der Antrag der Minderheit lautet: Es sei die über Matter verhängte Todesstrafe auf dem Gnadenwege in zwanzigjährige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die Minderheit macht sich im grossen und ganzen die Argumente des Verfassers der Verteidigungs- und Begnadigungsschrift für Matter zu eigen. In Bezug auf die aargauischen Strafanstalten ist sie überzeugt, «dass sich Mittel und Wege auffinden lassen, um den Matter daselbst fest halten zu können». Sie findet es der Ehre unseres Kantons nicht abträglich, im Zweifelsfalle Matter in einer ausserkantonalen Anstalt sicher unterzubringen, «bis sich diejenigen des Kantons Aargau in demjenigen Stande befinden, welcher schon lange angestrebt wurde». Nicht ohne Bitterkeit bemerkt die Minderheit: «Dieser Umstand erscheint nicht als ein genügender Grund zur Versa-

gung der Gnade und gemahnt an die früheren unerquicklichen Zustände gewisser Kantone, in denen man Verbrecher bloss deshalb mit dem Tode bestraft, weil man im eigenen Lande keine Strafanstalten besass und die Unterhaltungskosten ersparen wollte.»

Auf die öffentliche Meinung mag sich die Minderheit «nicht mit so grosser Bestimmtheit berufen». Sie setzt den «hablichen Bürgern», die das Blut Matters fordern, jene gegenüber — und es sind nicht die Schlechtesten — «welche aussprechen, dass Blut nur vergossen werden solle, wo auch Blut vergossen wurde».

Zuletzt erwähnt die Minderheit noch den § 157 des neuen Strafgesetzentwurfes, «der für einen solchen Fall, wie er jetzt zur Entscheidung vorliegt, folgende Bestimmungen enthält: «Gegen einen wegen Diebstahls schon dreimal peinlich Bestraften, sowie gegen den Anführer einer Diebesbande soll Kettenstrafe von 8 bis zu 20 Jahren verhängt werden.»

* * *

Der Grosse Rat trat am 23. Mai 1854 morgens 8 Uhr zu einer geheimen, d.h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Sitzung zusammen, um das auf die Tagesordnung gesetzte Begnadigungsgesuch für Bernhard Matter zu behandeln. Das obergerichtliche Urteil vom 3. Mai, das Begnadigungsgesuch des Fürsprech Strähl und der Bericht der Petitionen-Kommission von Fürsprech Dr. Fahrländer wurden im Wortlauten vorgelesen.

Da von keiner Seite das Wort zur Diskussion der Anträge verlangt wurde, ging man augenblicklich zur Abstimmung über. Für die Abweisung des Begnadigungsgesuches stimmten 99, für die Begnadigung Matters 45 Mitglieder. — Die Sitzung hatte 1 1/2 Stunden gedauert.

Grossratspräsident Baldinger veranlasste sofort «die Eröffnung der Abweisungsschlussnahme an den Regierungsrat zur Anordnung der Urteilsvollziehung».

Matters Schicksal war besiegt. Der Buchstabe hatte vollends über den Geist gesiegt.

Der Sünde Sold ist der Tod

Es gehört zur Tragik des menschlichen Lebens, dass der Tod der Fluch der Sünde ist. Ob irdischer, ob ewiger Tod den Sünder trifft, mag für denjenigen gleichgültig sein, der mit jeder Faser am diesseitigen Leben hängt; da hilft ihm keine theologische Spekulation. Der Tod ist uns allen gewiss, ob Sünder oder nicht, ungewiss ist nur die Stund. So verkündet es ein alter Spruch an der Standuhr im unteren Torhof des Schlosses Lenzburg. Doppelt tragisch ist der Tod für jenen, dem die Stunde mit quälender Gewissheit durch andere sterbliche Söhne des grossen Erzsünders Adam vorausbestimmt wird kraft ihrer obrigkeitlichen Schwertgewalt. Diese ist, nach einem Pauluswort, göttlicher Natur: «Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut.» Wird Matter wirklich durch das weltliche Werkzeug der göttlichen Rache sterben — ? Wird er nicht vielmehr nach dem radikalsten und primitivsten Rezept ausgelöscht werden, das Menschen zur Sühne und Siche-

rungr erfunden und aus dem Uranfang des Rechts in die neueste Zeit hinübergeschleppt haben? Denn am Uranfang alles menschlichen Strafens steht die tödende Rache des tödlich Beleidigten.

* * *

Noch bevor Matters Begnadigungsgesuch abgewiesen war, hatte der Regierungspräsident, Landammann Schwarz, dem Bezirksamt Lenzburg vertraulich mitteilen lassen, dass Matters Gesuch wahrscheinlich abgelehnt und die Hinrichtung stattfinden würde. Bezirksamtmann Hünerwadel in Lenzburg, der persönlich sowohl das Todesurteil als auch die mögliche Vollstreckung desselben mit seinem Gewissen unvereinbar fand, hatte sich vorsorglich auf eine Ferienreise nach Italien begeben. So war denn Amtsstatthalter Dr. Häusler «nicht sehr erfreut, sich mit dem Gedanken vertraut machen zu müssen, bei der Execution Matters zu funktionieren, der er lieber auch ausgewichen wäre».

Mit Schreiben vom 20. und 21. Mai richtet er an Landammann Schwarz verschiedene Fragen über das Procedere bei der Hinrichtung Matters:

Soll er selbst für den geistlichen Beistand sorgen, der Matter aufs Schafott zu begleiten hat?; soll er den Standredner bestimmen oder ist dies Sache des Präsidenten des Kirchenrates oder des Dekans?; wäre nicht Herr Dekan Schmid auf Staufberg dazu geeignet, dessen Stimme die vollkommenste und eindringlichste ist?; ist es durchaus notwendig, dass Matter hieher über Nacht in Verhaft gesetzt und von hier aus zur Richtstätte begleitet wird, oder könnte man ihn nicht am Morgen gleich bei den Fünflinden in Empfang nehmen und exequieren lassen?; muss ihm das Urteil im Amtslocal verlesen werden oder ist es möglich, dies draussen unter Gottes freiem Himmel zu tun?; soll er, der Amtsstatthalter, das Urteil ablesen oder ist dies Sache des Herrn Gerichtspräsidenten Dössekel, dem freilich damit ein schlechter Dienst erwiesen würde? (Man erinnere sich an Matters Einbruch im Hause des todkranken Vaters des Gerichtspräsidenten, der infolge der erlittenen Aufregung an Herzschwäche verstarb); soll das Militärdetachement nach Lenzburg beordert werden, um von hier aus den Zug zu escortieren, oder wird es, von Aarau kommend, gleich auf dem Richtplatz Stellung nehmen? Im übrigen habe er, Dr. Häusler, bereits «für die Errichtung einer kleinen Erderhöhung als Schafott bei den Fünflinden gesorgt, unter welchen Umständen allerdings die Sache nicht geheim bleiben werde».

Diese Amtsbeleidigung des Statthalters, bevor überhaupt ein Vollstreckungsbefehl des Regierungsrates ausgefertigt war, hat etwas Stossendes. Erst zwei Tage später, am 23. Mai, traf der Vollziehungsbeschluss mitsamt dem obergerichtlichen Urteil im Lenzburger Bezirksamt ein. Der Regierungsrat war sofort nach Verwerfung der Begnadigung Matters durch den Grossen Rat zu einer Sitzung zusammengetreten, um die Executionsmassnahmen anzuordnen:

1. Die Abweisung der Begnadigung ist Matter sofort durch die Polizeidirektion

mit dem Beifügen zur Kenntnis bringen zu lassen, dass morgen früh seine Hinrichtung stattfinden werde.

2. Die Vollziehung des Urteils selbst ist unter vorläufiger Geheimhaltung der Zeit auf morgen Mittwoch, den 24. d. zwischen 5–6 Uhr in der Weise festzusetzen, dass Matter um 4 Uhr in einer verschlossenen Chaise mit Landjäger- und Cavalleriebegleitung von Aarau abzugehen hat, um ca. 5 Uhr bei der Richtstätte zu Lenzburg einzutreffen, wo ihm nach § 253 der Peinlichen Gerichtsordnung das Urteil öffentlich verlesen werden soll.

§ 253 PGO lautet: «An dem Tag der Execution wird das Gericht sich auf einem öffentlichen Platz versammeln, wo dann der Beurteilte, von den Fesseln entledigt, in die zu diesem Ende aufgestellten Schranken vorgeführt und ihm das Vergicht und Urteil durch den Gerichtsschreiber mit lauter verständlicher Stimme vorgelesen wird.»

3. Dem Bezirksamt Lenzburg wird durch die Polizei- und Militärdirektion zur Handhabung von Ruhe und Ordnung während der Execution und, wenn erforderlich, auch während der übrigen Zeit des Tages, die nötige Anzahl Landjäger und Milizen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

4. Auf telegraphischem Wege wird das Bezirksamt Rheinfelden beauftragt, den dort wohnenden Scharfrichter Mengis behufs Vornahme der Hinrichtung zur sofortigen Abreise nach Lenzburg und Stellung beim dortigen Bezirksamt aufzufordern.

5. Endlich wird der von Herrn Dekan Schmid zur Haltung der sogenannten Standrede bezeichnete Herr Pfr. Emil Zschokke in Aarau in direkter Zuschrift angegangen, den Matter auf die Richtstätte mitzubegleiten zu wollen.

Schon um 4 Uhr 50 nachmittags den 23. Mai telegraphiert das Bezirksamt Rheinfelden an Landammann Schwarz, dass «Mengis mit seinem Gehülfen Steiger mit der Post nach Aarau verreist sei und dort 8 Uhr abends ankomme».

Polizeidirektor Hegnauer überbrachte dem in stumpfer Niedergeschlagenheit dahinbrütenden Matter persönlich den abschlägigen Bescheid des Grosses Rates. Als ihm eröffnet wurde, dass er schon morgen früh sterben müsse, antwortete er scheinbar kaltblütig und trocken: «Mira.» Aber dicke Schweißtropfen, die plötzlich auf seine kantige Stirne traten, verrieten die innere Bewegung und die ihn plötzlich überfallende Todesfurcht. Als ihn Polizeidirektor Hegnauer fragte, ob er noch weitere Geständnisse zu machen habe, murmelte Matter ein zerknirsches «Nein». Hegnauer ermahnte ihn, die kurze Zeit seines irdischen Lebens zu seinem Seelenheil zu verwenden, was Matter nur mit einem schwachen Lächeln beantwortete, das wohl zynisch gemeint war, aber infolge des allmählich einsetzenden und sich mehr und mehr steigernden physischen Zusammenbruches, eher dem müden, hilflosen Lächeln der völlig Selbstaufgabe glich.

Hierauf wurde Matter drei geistlichen Herren überlassen, die bis zum Morgen abwechslungsweise sich um den Todeskandidaten bemühten. Zunächst versuchte es Pfarrer Garonne, um ihn «mit den eindringlichsten Zusprüchen zu Reue und Busse zu bewegen». Allein, ohne sichtlichen Erfolg.

Matter hockte auf seinem Armsünderstühlchen, in seine schweren Eisenstangen eingespannt, und sprach überhaupt kein Wort. Nachts 12 Uhr besuchte ihn Pfarrer Zschokke. Erst als mit dem letzten Stundenschlag der Rathausuhr der schicksalsschwerste Tag in Matters Leben anbrach, schien eine «gänzliche Änderung» in der Seele des verstockten Turmgefangenen vorzugehen; jetzt endlich schenkte er den Ermahnungen des anwesenden Seelsorgers williges Gehör. Pfarrer Zschokke berichtet hierüber in seiner Standrede: «... allmählig tauete die starre Eisrinde um sein Herz auf und er ging aus seinem bisherigen Trotze in eine tiefe Gebeugtheit über. Nun bekannte er, dass er von Gott abgefallen und sein ganzes Leben ein gottloses gewesen sei. Nun endlich kam die Angst der Sünden über ihn und nun endlich verlangte seine Seele noch Begnadigung durch Jesum Christum. Er rang und kämpfte unter Tränen und bat, dass man allen Leuten sein Beispiel als eine Warnung vorhalten möchte.» Auch machte er noch einige, zwar unwesentliche Angaben zu seinen früheren Bekenntnissen.

* * *

Mittwoch, den 24. Mai um 3 Uhr morgens war das am Vorabend in der Kaserne zu Aarau besammelte Jägerdetachement unter dem Kommando des Obersten Gehret und des Major Meier nach Lenzburg abmarschiert, um die von Zimmermeister Oberli von Lenzburg während der Nacht rings um den Richtplatz bei den Fünflinden errichteten Schranken zu umschließen und das allfällige herbeiströmende Volk in gehöriger Distanz zu halten.

Um 4 Uhr bestieg Matter, begleitet von den Pfarrherren Zschokke, Hagenbuch und Garonne die verschlossene Kutsche, die von sechs Kavalleristen und neun Landjägern unter dem Befehl von Landjägerchef Lieutenant Schweri und Feldweibel Frei eskortiert war. Erinnerte sich Matter, dass er zwei Jahre vorher in einer offenen Kutsche in Begleitung des Spiessgesellen Kemar den gleichen Weg gefahren, um den Einbruch in Othmarsingen zu verüben?

Auf der Fahrt nach Lenzburg betete Matter mit den Geistlichen «und wünschte reumütig, dass ihm alle diejenigen, denen er irgend ein Unrecht oder schlaflose Nächte zugefügt, doch die begangenen Fehler vergeben möchten und ihm Gott zu seinem letzten Schritt die nötige Kraft verleihe». Um 1/2 5 Uhr hatte sich der Amtsstatthalter Dr. Häusler mit dem Amtsschreiber und den vier in Lenzburg stationierten Landjägern zur Richtstätte begeben, wo das Jägerdetachement bereits eingetroffen war und Aufstellung genommen hatte. Im Bewusstsein, «die constituierten Staatsbehörden und die Wächter der Gesetze zu repräsentieren», «erlaubte» sich Dr. Häusler nicht nur, den Weibel im blauweissen Mantel und mit dem Gerichtsstab in Händen mitzunehmen, sondern auch in einer zweispännigen Kutsche hinzufahren «ob-schon das Amt hätte zu Fuss gehen können». Die schon seit einiger Zeit ausser Gebrauch stehenden Weibelrequisiten mussten vorerst beim früheren Amtsweibel Schürch in Othmarsingen requiriert werden!

Obwohl die Hinrichtungsstunde erst spät öffentlich bekannt gegeben worden war,

hatten sich gegen zweitausend Neugierige bei den Fünflinden eingefunden. Die ganze Nacht rollten mit Bänken versehene Leiter- und Brückenwagen aus dem See-, Suhren-, Wynen- und Aaretal heran, auf denen Männlein und Weiblein, alt und jung, Platz genommen hatten. Aus den benachbarten Dörfern strömten die Bewohner zu Fuss und zu Pferd herbei; halb Lenzburg war auf den Beinen, um sich das traurige Schauspiel einer öffentlichen Hinrichtung nicht entgehen zu lassen. Im Rücken des Militärs wurden die Wagen längs der Strasse aufgestellt, um so eine Art Tribüne für das zuschauende Volk zu bilden. Manche hatten Bockleitern mitgebracht, die links und rechts von Neugierigen erklettert wurden. Viele junge Burschen waren in das Geäst der fünf mächtigen Linden hinaufgestiegen. Im übrigen benahm sich das Volk «ruhig und gesittet».

Gegen 5 Uhr kam die Todeskutsche auf der Aarauerstrasse in Sicht. Ein allgemeines Raunen lief durch die Menge. Während Matter, den die physische Kraft verlassen hatte, nur mit Mühe von zwei Landjägern aus der Kutsche gehoben werden konnte, untersuchte Scharfrichter Mengis mit seinem Gehilfen die Festigkeit des errichteten Schafotts. Von zwei Landjägern unter den Armen geführt, wankte Matter durch das vom Militär gebildete Spalier. Deutlich hörten die Zunächststehenden seine Seufzer «Ach Gott! Mein Vater! Meine Mutter!» Der Todesschweiss rann jetzt «wie Bach» von seinem leichenblassen, verzerrten Gesicht. Matter wurde in die Gerichtsschranken gestellt, wo er sich kaum auf den Beinen zu halten vermochte. Allgemein wurde missbilligt, dass das Bezirksgericht noch nicht eingetroffen war, und eine volle Viertelstunde auf sich warten liess. Inzwischen unterhielt sich Matter mit seinem Geistlichen und den umstehenden Landjägern, «die er um Verzeihung bat für ihre seinetwegen gehabte grosse Mühe; auch bekümmerte er sich sehr um das Herzeleid, das er durch seine Handlungen den Eltern und Geschwistern zugefügt».

* * *

Nachdem die Herren des Bezirksgerichts und des Bezirksamtes auf den hingestellten Stühlen vor den Schranken Platz genommen hatten, konnte die grausig-feierliche Amtshandlung gemäss den Vorschriften der Peinlichen Gerichtsordnung ihren Anfang nehmen. Auf Anordnung des Amtsstatthalters wurden Matter die Fesseln abgenommen. Dr. Häusler gebot Stille, worauf der Gerichtssubstitut, als Stellvertreter des abwesenden Bezirksgerichtsschreibers, das Urteil des Obergerichts vom 3. Mai mit laut vernehmlicher Stimme vorlas. Dann verkündete der Amtsschreiber den Vollziehungsbeschluss des Regierungsrates vom 23. Mai. Matter war unterschieden mehr und mehr in sich zusammengekommen und musste von zwei Landjägern gestützt werden.

Jetzt geschah etwas Unerwartetes: Nach § 254 der PGO soll «nach ausgesprochenem Urteil der Verbrecher dem Scharfrichter überlassen werden», allein, der pflichteifige Amtsstatthalter Dr. Häusler erlaubte sich, «als vollziehender Regierungsbeamter, an den Delinquenten eine Anrede zu halten, in welcher die Gründe für die Vollziehung

der Todesstrafe, wie sie die Mehrheit des Grosses Rates geleitet haben mögen, so ziemlich angeführt sind». Mit Recht fragte man sich nachträglich, ob diese programmwidrige und ungesetzliche Motivierung nach Eröffnung des ausführlich begründeten gerichtlichen Urteils, am Platz war, «namentlich wenn ein Verbrecher, wie Matter, Reue bezeigte», und nach dem eigenen Eingeständnis Dr. Häuslers «wahrscheinlich gar nicht mehr im Stande war, die ernsten Worte zu vernehmen». Sprach aus dieser Rede das schlechte Gewissen der Obrigkeit? Musste, einmal mehr, die geteilte Volksmeinung über Matters Hinrichtung, «aufgeklärt» und beschwichtigt werden? Was immer für Gründe den Amtsstatthalter für sein aussergewöhnliches Vorgehen bewogen haben mögen, diese denkwürdige, erbarmungslose Ansprache Dr. Häuslers sei hier im Wortlauten mitgeteilt:

«Bernhart Matter, du bist zum Vollzuge des eben verlesenen obergerichtlichen Urteils, und nachdem die von dir angeführte Begnadigung vom Grossen Rate dir abgeschlagen worden ist, hieher zur Richtstätte geführt worden. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob an einem Verbrecher, der sich nichts als gewaltsame Eingriffe in fremdes Eigentum hat zu Schulden kommen lassen, in jetziger Zeit die Todesstrafe vollzogen werden solle oder nicht. Allein, wenn überhaupt das Gesetz nur der Ausdruck des öffentlichen Bewusstseins über Recht und Strafbarkeit sein soll, so bist du schon zum Voraus, und ehe der Richter gesprochen hatte, dem Tode verfallen gewesen. Nicht umsonst sind es Bürger gewesen, welche dich ergriffen und dem Arme der Gerechtigkeit überliefert haben; nicht umsonst heischt die Stimme der vielen Bürger, Land auf

Land ab, deinen Tod. Wer wie du, in ununterbrochenem Kriege gegen die bürgerliche Gesellschaft, in unversöhnlicher Feindschaft gegen die gesetzliche Ordnung gelebt und gehandelt hat, wem kein Kerker zu fest, keine Fessel zu stark war, um wieder auszubrechen, um sein verbrecherisches Treiben von neuem anzufangen, gegen den musste endlich der Staat zum äussersten Mittel der Notwehr, zur Vertilgung schreiten, um das Ansehen der Gesetze zu retten und um die ruhigen Bürger vor frechen Angriffen zu schützen. Wie der äussere Feind des Landes, der Räuber seiner Unabhängigkeit und seiner Freiheit mit den Waffen in der Hand auf den Tod bekämpft und durch das Schlachtenschwert vertilgt wird, wo man ihn findet, so wirst auch du als der geschworene Feind der Ordnung und des Gesetzes, als der Räuber des Eigentums durch das Richtschwert von der Erde vertilgt. Von den Menschen hast du nichts mehr zu hoffen; wende dich an die unendliche Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Dass diese dir zu Teil werden möge, darum bitten wir den Allerbarmer!

Bernhart Matter, hiemit übergebe ich dich dem Scharfrichter, damit er dich nach Urteil und Recht vom Leben zum Tode bringe.»

* * *

Während dieser Ansprache hatte der Scharfrichter, Franz Josef Mengis von Rheinfelden, ruhig auf sein mächtiges Schwert sich stützend, neben dem Amtsstatthalter gestanden. Nun aufgefordert, seines Amtes zu walten, trat er auf den Delinquenten zu und legte ihm die Hand auf die Schulter zum Zeichen, dass dieser nun seiner Gewalt überantwortet sei.

Der einst bärenstarke Matter war inzwischen gänzlich zusammengebrochen. Man reichte ihm stärkende Hoffmannstropfen, um ihm wieder einigermassen physisch aufzuholen. Er wurde von Mengis und seinen Gehilfen förmlich auf das Schafott hinaufgeschleppt. Oben angelangt, wurde er auf einen Stuhl mit niedriger Rückenlehne gesetzt und festgebunden. Während der Entblössung des Halses und der Entfernung der Nackenhaare ermahnte ihn der Scharfrichter, sich ruhig und standhaft zu verhalten. Mit klaren Sinnen betete Matter ein letztes Gebet mit Pfarrer Hagenbuch und äusserte zu den Umstehenden, «es möge jedermann ein Beispiel an seinem Unglück nehmen». Als ihm die Augen verbunden wurden, entrang sich seiner gepressten Brust ein letzter Verzweiflungsschrei. Es waren die Worte der am Diesseits verzweifelten Kreatur: «Ach Gott und Vater!» Die ewigen Worte vor dem sich öffnenden dunkeln Tor des Todes! Die letzten Verrichtungen des Scharfrichters nahmen nur einige Minuten in Anspruch. Als Mengis einen Schritt zurücktrat und das breite Richtschwert in gemessenem Schwunge erhob, hielt alles Volk ringsum den Atem an. Sekunden noch, und der meisterhaft geführte Streich des Scharfrichters hatte dem verscherzten Leben des unglücklichen Matter ein Ende gesetzt.

* * *

Dieser Text ist in leicht gekürzter Form wiedergegeben.

Aus Anlass der 175-Jahr-Feier des Kantons Aargau wurde eine neue Ausgabe im Taschenbuchformat gedruckt, die im Buchhandel erhältlich ist. Wir verzichten deshalb auf den weiteren Abdruck.

Der Mensch und die Zeit

*Es eilt die Zeit, leicht ist ihr Schritt,
wir müssen mit, wir müssen mit.
So mancher kann es nicht verstehn,
er möchte gern gelassner gehn.
«Wozu die Hast? So halt doch ein,
Minuten sollten Stunden sein!»*

*Die Zeit geht lächelnd ihren Weg.
Wie — wenn bei dir die Unrast läg'?
Eilst du mir nicht jahrein, jahraus
mit deinem Sorgenpack voraus?
Zählst du nicht jeden Meilenstein,
statt dich des Blütenbaums zu freu'n?*

*Der Tag ist länger, als du denkst,
wenn du dich ihm in Liebe schenkst.
Das Kind, weil es beim Glück verweilt,
hat dein Geseufze nie geteilt.
Dein Jahr währt' eine Ewigkeit,
nähmst du dir nur zum Leben Zeit.*

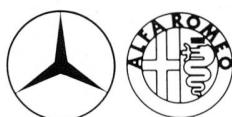
Alfred Huggenberger

LEISTUNGS-FÄHIGKEIT

- Offizielle Vertretungen: Mercedes-Benz und Alfa-Romeo
- Schlüssel-Tankstelle für Normal- und Superbenzin
- Automatische Waschanlage
- Cafe-Bar
- Erstklassiger Werkstattservice
- Spenglerei/Carrosserie
- Eigene Elektro-Abteilung
- Pneu-Service
- Automaten-Revisionsabteilung
- Grosses Ersatzteillager
- Auto-Zubehör
- Occasionen-Ausstellung
- 24-Stunden Service-Dienst
- Fachmännische Beratung in allen Fragen rund um's Auto
- Günstige Eintauschhofferten.



4663 Aarburg
Direkt
an der Strasse
Olten-Aarburg
Tel. 062 - 21 67 67



Offizielle Vertretungen:
Mercedes-Benz und Alfa-Romeo



Sparkasse Oftringen
gegründet 1829

Telefon 062 - 41 13 80

Starten Sie richtig?

Mit dem

zinsgünstigen Jugendsparheft

starten Sie richtig!

Auskunft am Schalter

F. Bisang AG
Buch- und Offsetdruck
Folien-Heissprägedruck
Dürbergstrasse 9
4663 Aarburg
Telefon 062 41 12 01

sauber
preiswert
schnell



**Bruno
Schaub**

Gipsergeschäft

Aarburg

Telefon 41 49 67

Empfiehlt sich für sämtliche
Gipserarbeiten
Decken- und Wandisolationen
Richter-Leichtbauwände
Fassadenverputze
Rockbi-Schutzspray (feuerhemmend)

Verkauf von Bau- und Isolations-
materialien für Do-it-yourself
hinter Rest. Bahnhof Aarburg
nach telefonischer Vereinbarung



- Reichhaltige Automobilauswahl
- Gewissenhafter Service
- Perfekte Unfallreparaturen aller Marken

**CARROSSERIEWERKE
AARBURG AG Tel. 062 - 21 38 51**

Blumen-Niederer 

EINKAUFZENTRUM OFTRINGEN

Zürichstrasse 2 Telefon 062 - 41 42 27

Spezialitäten:

Gepflegte Arrangements
Orchideenschalen
Künstlerische Trockenblumen-Arrangements
Brautsträusse — Dekorationen aller Art
Trauergebinde

**foto
gmündler
aarburg**
dipl. fotograf tel. 413250

Das Fachgeschäft am Platz

**Ryka-Boy
shopping-car**

Alle
Einkaufswagen
sehen sich
ähnlich.
Und doch gibt
es Unterschiede.
Zum Beispiel
in der Qualität.
Ryka-Boy

Shopping-car
ist eine robuste
Stahlrohrkonstruktion,
in der Höhe verstellbarer
Handgriff und mit einer
Tragkraft von 30 kg. Die
solide, waschbare Tasche mit
Portemonnaie-Fach an der
Aussenseite ist abnehmbar.
Extra grosse Räder erleichtern
das Ziehen über Trottoirränder,
Treppenabsätze und Tür-
schwellen. Achten Sie auf die
Qualität — wählen Sie Ryka-Boy



**F. Rykart & Co.
Steinrain 11
4663 Aarburg
Tel. 062 - 41 32 92**

designed by

Carolin Lamant



**Life
Jeans**
Life Switzerland